



Vl. 48.







2.

Geschichte und Lage
des
N e c h s t r e i f e s
in Sachen
des regierenden Herrn Grafen
W i l h e l m s
von Leiningen Gunterblum
gegen
den regierenden Herrn Grafen
L u d w i g
von W a r t e n b e r g
bey einem
Hochpreislichen Rheinischen Reichs-
Vicariats-Hofgerichte
in der Appellations-Instanz
a n h ä n g i g.

Die Auslösung des Dorfs Mettenheim und eines Sechstel
Zehendens zu Uelversheim betreffend.



G u n t e r b l u m ,
gedruckt bey Fr. Christ. Ludw. Wegel, Hochgräf. Leiningischen gnädigst privil.
Buchdruckern. 1790.

M. 49

2,



Vorbericht.

Alle Thatfachen und alle Rechtsgründe, welche die nachfolgende Ausführung enthält, sind in denen ersten Instanzacten nicht nur angeführet, sondern auch bewiesen worden. Neues entwickelt sie also nichts, und da man in der Appellationsinstanz zu Abkürzung des Streites, weil alles in denen vorderen Acten gesagt worden, was gesagt werden konnte, blos, ohne weitere Ausführung auf die erstere Acten zum Spruche beschloßen hat, so soll gegenwärtige kleine Druckschrift nur zur Beurtheilung des unpartheyischen Publikums über die Gerechtigkeit des Ausspruches und der Halt- oder Unhaltbarkeit des in der Austrägalinstanz gefällten Urteils dienen.

Würden die Entscheidungsgründe desselben bekannt seyn, so würde man den eigentlichen Gesichtspunkt, aus welchem das widerige Urteil geschlossen ist, näher haben bestimmen und prüfen können. Allein nur dem obersten Reichsrichter bleibt die Einsicht derer Entscheidungsgründe der Austrägalgerichtsstelle und die Prüfung ihres innern Werthes vorbehalten. Dießorts war also nichts übrig, als die Gründe und Gegengründe vollständig aus denen Acten zu ziehen und vorzulegen, zufrieden mit der Ueberzeugung der juristischen Wahrheit, daß ein Richter seinen Entscheidungsgrund aus dem Vortrage derer Partien und nicht von aussenher nehmen könne, mithin, wenn anders hier Recht und Ordnung beobachtet worden, unsere Ausführung, da sie den ganzen Actenverlauf erschöpfet, auch denen Entscheidungsgründen begegnen müsse. *Gunterßblum*, den 17. April 1790.

Verzeichnis

Das Verzeichnis der Bücher, welche in dem
Jahre 1800 in der Bibliothek der
Universität zu Halle angekommen sind,
ist nach dem Verzeichnis der Bücher,
welche in dem Jahre 1799 in der
Bibliothek der Universität zu Halle
angekommen sind, fortgesetzt.
Das Verzeichnis der Bücher, welche
in dem Jahre 1800 in der Bibliothek
der Universität zu Halle angekommen
sind, ist nach dem Verzeichnis der
Bücher, welche in dem Jahre 1799
in der Bibliothek der Universität zu
Halle angekommen sind, fortgesetzt.

Das Verzeichnis der Bücher, welche
in dem Jahre 1800 in der Bibliothek
der Universität zu Halle angekommen
sind, ist nach dem Verzeichnis der
Bücher, welche in dem Jahre 1799
in der Bibliothek der Universität zu
Halle angekommen sind, fortgesetzt.
Das Verzeichnis der Bücher, welche
in dem Jahre 1800 in der Bibliothek
der Universität zu Halle angekommen
sind, ist nach dem Verzeichnis der
Bücher, welche in dem Jahre 1799
in der Bibliothek der Universität zu
Halle angekommen sind, fortgesetzt.





Einleitung.

§. I.

Mettenheim, dieses in der fruchtbaren Gegend des Altrheins ohnweit Worms liegende ansehnliche Dorf, gehörte seit unsärbdenklichen Zeiten zu denen Stamm- und Fideicommiss-Gütern des Fürst- und Gräflich- Leiningischen Gesamt-Hauses. In dem Theilungsvertrage, zwischen denen Grafen Emich, Schaffrid und Bernhard von Leiningen, wegen ihrer Graf- und Herrschaften in dem Jahre 1448. aufgerichtet, (1) wird es zu denenjenigen Besitzungen gezehlet, welche dem Grafen Bernhard zugefallen sind. In demjenigen, welchen die Grafen Emich, Engelhard, Christoph, Ludwig und Hans Heinrich unter Vermittelung des Pfalzgrafen Ludwigs in dem Jahre 1536. abschlossen, (2) fielen dasselbige denen Grafen Emich und Engelhard zu. In der Brüdertheilung derer Stammväter des demaltem blühenden Leiningischen Gesamt-Hauses, welche in dem Jahre 1560. entworfen, drey Jahre hernach von neuem bestätigt, und unterm 19. März 1601. zwischen dem Grafen Emich dem Jüngern und dem Vormunde der hinterlassenen Söhne des Grafen

fen Emich X., dem Sebastian von Dhun, Grafen von Falkenstein erneuert, auch in dem Jahre 1602. von Kayserlichem und des Reichs Cammergerichte confirmiret worden, (3) siele es dem Stifter der Hartenburgischen Linie, dem Grafen Johann Philipp zu. Das Dorf ist ein Allodium. Nur das Wildfangsrecht in demselbigen rühret von Churpfalz zu Lehn. Pfalzgraf Philipps belehnte auf Montag nach Vincula Petri 1506. die Grafen von Leiningen in diesem und andern Ortschaften damit. (4)

(1) S. die Brudertheilung unter Litt. P. der Beplagen des Exhibiti d. d. 4. Oct. 1789. der Austrägal-Instanzacten.

(2) S. Beplage sub Litt. S. ibid.

(3) S. Beplage sub Litt. T. ibid.

(4) S. den Lehnbrief sub L. A. ebendasselbst.

§. 2.

Bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts bliebe dieses Dorf als ein dem allgemeinen fideicommissarischen Verbande, womit die Grafen von Leiningen zur Erhaltung des Glanzes und der Würde ihrer Familie ihre sämmtliche Besitzungen gleich damalen verknüpften, als die eingedrungene römische Rechte den falschen Bahn von dem freyen Dispositionsrechte eines jeden Besitzers des hohen Adels in Ansehung seiner ererbten Stammlande zu verbreiten suchten, unstreitig unterworfenes Ort, bey der gräflich Leiningischen Familie. In der Brudertheilung von dem Jahre 1560. war es der ältern oder Hartenburgischen Linie zugefallen. Diese besaß es auch bis in das Jahr 1690. Da aber die beyde Grafen Friedrich Emich und Johann Friedrich von Leiningen Hartenburg dem Grafen Johann Casimir aus der Leiningen Falkenburgischen Linie ein Capital von 18000 Gulden schuldig gewesen, und dafür nicht nur Mettenheim, sondern auch drey hundert Gulden auf ihren Antheil des Dorfs Beyersheim zum hohen Thurn zum Unterpfande verschrieben gehabt hatten, so verkauften sie endlich diesen Ort um die gedachte schuldige Summe an den Regierungsnachfolger des besagten Gläubigers, den Grafen Emich Christian von Leiningen

gen Falkenburg, hielten sich jedoch in dem darüber gefertigten Kaufbriefe eine funfszehnjährige Wiederlösung bevor (1).

(1) E. den Kaufbrief d. d. 12. Merz 1690. sub N. I. adj. der Exceptions-Schrift.

§. 3.

Graf Emich Christian war ein sehr übler Wirthschafter. Statt seine Einkünfte in ökonomischer Eingezogenheit in dem Lande zu verzehren, wählte er, ohne allen Beruf, seinen Aufenthalt in dem luxuriösen und kostspieligen Frankfurte, häufte da Schulden auf Schulden und versetzte und veräußerte eins nach dem andern. (1) Leicht zu begreifen ist es, daß das nun zur Falkenburgischen Linie gebrachte Dorf Mettenheim nicht lange von einem so ökonomischen Herrn frey und unverschuldet erhalten werden würde. Wirklich bewiese auch die Folge, daß er blos Mettenheim zur Falkenburgischen Linie gebracht, um es sogleich wiederum gegen die heiligste Familienverträge unwiderrüßlich in fremde Hände zu veräußern. Jacob Compoing, ein Kaufmann von Frankfurt, von wahren kaufmännischen Geiste, der keinen Heller, ohne Speculation und ohne Hinsicht auf reinen und sichern Gewinn creditirte, hatte an den Grafen Emich Christian seit dem 17. September 1689. eine sehr große Summe für diese und jene kleine und große Vorlage zu fordern. (2) Er wollte bezahlt seyn, verbande aber mit seinen Zahlungszudringlichkeiten den Wunsch, auch einmal ein regierender Herr zu werden, und Mettenheim für die creditirte Summe käuflich an sich zu bringen. Es glückte ihm sein Vorhaben. Graf Emich Christian überliesse dem Compoing dieses schon damalen 1662 Gulden 45 Kreuzer nach denen vorhandenen Rechnungen im Durchschnittre rentirende (3) schöne Dorf um die lange nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes erreichende Summe von 14000 Gulden — ja, was noch mehr ist — vor diesen seinen Dienst, den der Käufer dem Leiningischen Hause erwiesen hatte, mußte ihm Graf Emich Christian noch eine Obligation von 4000 Gulden, welche die Leiningens Falkenburgische Linie auf Affenheim stehen hatte, in einer so

betiteltten remuneratorischen Schenkung abtreten. (4) Ein wahrhaftig mehr als jüdischer Wucher! Der Kaufbrief wurde unterm 31. März u. 10. April 1690. unterzeichnet. (5) Um der Sache einen schönen Anstrich zu geben, mußten die gewöhnliche Floskeln der Nothwendig- und Nützlichkeits des Verkaufes auch in den gegenwärtigen Kaufbrief einschleichen. Die Bergschlösser Hartenburg, Dachsburg und Falkenburg waren nicht in dem Besitze des Grafen Emich Christians, sondern in demjenigen, seiner Agnaten. Durch die damals erfolgte Zerstörung derselben litt ersterer also gar nichts. Demohingeachtet mußte diese Devastation als eine Mitursache der Nothwendigkeit des Verkaufes von Mettenheim dem Kaufs- und Verkaufs-Instrumente eingerückt werden. Man schrieb so ganz dreiste nieder, der Kauf wäre mit Rath und Gutfinden der ältesten und nächsten Agnaten abgeschlossen worden, obgleich alle Consensscheine lange nachhero ausgefertigt, (6) ja sogar von dem Grafen Carl August von Leiningen Heidesheim noch unterm 16. September 1690. feyerlichst wider diese Entfremdung aus dem Hause vor Notarius und Zeugen protestirt worden. (7) Man setzte so ganz keck in dem Kaufbriefe dahin, daß der Kaufschilling zur Zeit der Ablieferung zu sichern Händen des Herrn Verkäufers wohl und wirklich eingehändigt und zu seinem und seines Landes Nutzen verwendet worden, obgleich nach der oben angezogenen, von Compoing selbst eigenhändig entworfenen und unterzeichneten, und in Original noch vorfindlichen Berechnung schon alles vorher verzehret, und nicht ein Heller zum Besten des Landes angewendet worden. Man beriefe sich auf das Gutbefinden derer Rätthe und Diener, ohnerachtet der ganze Contract blos ein Winkelwerk des Schuldners und Gläubigers gewesen, und kein Rath mit seinem Gutachten dabey genommen worden ist.

- (1) Graf Emich Christian veräußerte außer Mettenheim und das Zehel Zehendens zu Uelbersheim, seinen Antheil an Fußgenheim, das schöne Dorf Ruchheim, den Zehenden zu Rindenheim, der Weinschank zu Gunteröblum, das Grafengut zu Dolgesheim und noch mehrere andere wichtige Stücke der Leiningischen Fideicommissgüter — und zwar alles während seines Frankfurter Aufenthalts, also in wenig Jahren — und dennoch war sein Lebensende mit einem solchen Deficit begleitet, daß man erst lange

lange hernach, nachdem alles verpfändet und zum Theile veräußert gewesen, noch die zum Kaufpfande hingegebene Archival- und andere Litteralien aus den Händen der Creditoren mit mehreren tausend Gulden anlösen mußte.

- (2) E. Berechnung sub Litt. E. der Klagschrift.
- (3) E. Beilage unter Litt. C. der Klagschrift.
- (4) E. Beilage sub. N. 2. der Exceptionschrift.
- (5) E. den Kaufbrief sub Litt. D. der Klagschrift.
- (6) E. Consensscheine sub. Litt. F. G. H. & L. adj. der Klagschrift.
- (7) Vid. Instr. Protostat. sub Litt. CC. & DD. adj. der Replik.

§. 4.

Nun war also der Kaufmann Jacob Compoing des Dorfs Mettenheim reichsunmittelbarer Regent. Allein sein Thron war in so lange auf schwachen Pfeilern gegründet, als ihm der in dem Kaufbriefe zwar angezogene, aber ein bloßes Unding gewesene agnatische Consens — und da Minderjährige aus dem Gräflich Leiningischen Hause dabey interessiret gewesen, das oberstreichsrichterliche Decretum alienandi, nach vorderfamstiger Forschung und Untersuchung in Ansehung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung, abgieng. Die Hartenburgische Linie hatte sich, als sie Mettenheim an die Falkenburgische abgetreten, eine funfzehnjährige Loosung vorbehalten. Diese mußte aus dem Wege geräumt werden. Compoing wendete sich also vor allen Dingen an den damaligen Grafen Johann Friedrich von Leiningen Hartenburg. Durch klägliches Lamenzieren und große Verheißungen von Erkenntlichkeit war er auch so glücklich, daß dieser seinem vorbehaltenen Einlösungsrechte vor sich und seine Erben unterm 11. August 1690. entsagte. (1) Den Grafen Carl August von Leiningen Heidesheim suchte er durch einen anderweiten Handel auf seine Seite zu bringen. Auch dieser consentirte daher unterm 29. März 1692. in den anfänglich widersprochenen Verkauf. Die Vormundschaft der beyden minderjährigen Grafen, Carl Ludwig und Emich Leopold von Leiningen Guntersblum, ließe sich so behandeln, daß sie ihre Einwilligung zu dem Verkaufe nicht weiter versagte. Letzteres war auch aus der Ursache wohl vorauszusehen,

da der Verkäufer Graf Emich Christian Vormünder gewesen ist, mithin hierbey eine doppelte Rolle zu spielen hatte. Ausgerüstet mit diesen Consensscheinen eilte nun Jacob Compoing an den Kayserlichen Reichshofrath, um den Kauf- und Verkaufs-Contract oberstreichsrichterlich bestätigen zu lassen. Allein sein Gesuch hatte nicht den besten Erfolg, sondern unterm 11. August 1692. wurde vorderstamft per Conclufum Cesareum Commissio auf Hessen-Darmstadt erkannt, (2) „sowohl bey dem Johann „Carl August, Friedrich Emich und Johann Friedrich, allen „Grafen zu Leiningen und Dachsburg, wie imgleichen anderen „deren Agnaten, sodann specialiter bey denen Vormünderen derer „bemel deten Curandorum, ob und wie weit Selbe hierinfallt, son- „derlich wegen der Donation von 4000 Gulden Capitals interes- „siret, auch falls diese dabey ein jus radicatum hätten, ob und aus „was Ursachen die vorhabende Venditio und Donatio denenselben „nothwendig oder jedoch nützlich seyn möge, Nachforschung ein- „zuziehen und ausführlich zu berichten.“ Die Commission wurde zwar eröffnet, die Partien vorgeladen, allein Niemand erschiene und so unterbliebe Untersuchung, Berichtserstattung, Kayserliche Bestätigung und das so nothwendige Decretum alienandi. (3)

(1) Adj. sub Litt. F. der Klagschr.

(2) Adj. sub Litt. K. ebendasselbst.

(3) Adj. sub Litt. EE. der Replik.

§. 5.

Unterdessen hatte den Grafen Johann Friedrich die Ent-
sagung seines Relutionsrechtes gereuet. Er suchte daher Metz-
tenheim wiederum bey dem Käufer einzulösen und offerierte letz-
term die Kaufsumme in Gegenwart eines Notarius und Zeugen,
ja er erlaubte sich gegen den mindermächtigen Jacob Compoing
vieler Thätlichkeiten. Auch der zu seinen Jahren unterdessen
gekommene Graf Emich Leopold bezeugte mit dem Verkaufe
und der Einwilligung seiner Vormünder seine Unzufriedenheit.
Allein statt richterliche Hülfe, welche ihm gewiß nicht ent-
gangen gewesen seyn würde, zu suchen, nahm auch dieser seine
Hülfe zu Thätlichkeiten. Ein doppelter Prozeß entsunde also
hier

7
hieraus. Einer wegen denen faktischen Fürschritten. Der andere in der Hauptsache selbst. Compoing supplicirte daher pro decernendo mandato protectorio. Dieses wurde auch wider alle um das Dorf Mettenheim gelegene Grafen von Leiningen unterm 20. März 1701. dahin erkannt, weder vor sich, noch durch andere den Supplicanten via facti nicht zu turbiren, sondern woferne einer oder der andere daran Anspruch zu haben vermeinte, solchen via juris auszuführen. Es wurde auch in der Folge ein rescriptum conservatorium zuerst auf Churmains und sodann auf die Creysauschreibende Herrn Fürsten erkannt, ja sogar wider den Grafen Johann Friedrich von Leiningen Hartenburg, pto. violati protectorii fiscalis excitiret. (1) Der andere Prozeß in der Hauptsache gieng den Grafen Johann Friedrich alleine an. Dieser hatte den unbedingten Consens zu dem Verkaufe gegeben und dem Reliquitionsrechte pure entsaget. Compoing provocirte ihn also mit Beziehung auf diese Verzichtleistung ex lege si contendat. Graf Johann Friedrich ercipirte zwar, es seye Commissio auf Hessendarmstadt zur Untersuchung erkannt worden, diese aber auf sich ersitzen geblieben, und deswegen habe er den Kauffchilling nicht nur zu Frankfurt vor einem Notarius und Zeugen offeriret, sondern auch demnächst hinterleget, mit Bitte, dem Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt die Vornahme der Untersuchung zu übertragen und bey dieser ihme und seiner Posterität zum äussersten Schaden gereichenden Sache ihme alles dasjenige angedeyhen zu lassen, was Allerhöchstkaiserliche Majestät allergnädigst erachten würden, ja er erwirkte sogar, als Compoing Mettenheim an den Herrn Grafen von Wartenberg zu veräußern suchte, ein Inhibitorium; (2) allein da Provocant sich darauf gründete, (3) daß Graf Johann Friedrich seinem Einlösungsrechte pure entsaget habe und ad jura renunciata kein Regress statt fände, so konnte vor den Herrn Provocanten unmöglich ein günstiges Urtheil erfolgen. Es wurde daher unterm 19. December 1708. bey so gestalten Sachen das wegen freyer Verhandlung des Dorfs Mettenheim eingelegte Verbot wiederum aufgehoben und parti impetrata dagegen keineswegs zu hindern, bey Vermeidung schärferen Einsehens ernstlich anbefohlen. (4)

11 Beilage sub N. 5. der Exceptions-Schrift.

(2) Concl. Cæs. sub Litt. HH. adj. der Replik. & N. 3. der Exceptions-Schrift.

(3) Vorstellung des Compoing N. 4. der Beilage der Exceptions-Schrift.

(4) Conclusum Cæsar. sub Litt. M. adj. der Klagschrift.

§. 6.

Dieses ebenerwähnte Conclusum konnte unterdessen weder denenjenigen Leiningischen Agnaten, welche in den Verkauf nicht eingewilliget hatten, noch denen zur Zeit des Abschlusses minderjährig gewesenen Herren Grafen von Leiningen Guntersblum zu einigem Nachtheile gereichen. Es war ein *judicatum inter alios*. Sie leiteten ihr Successionsrecht *ex provisione majorum*, und dieses konnte ihnen aus der Ursache nicht entzogen werden, weil die seit Jahrhunderten bestandene Familienvertäge jede Veräußerung der Leiningischen Stammgüter in fremde Hände mit klaren, keiner zweydeutigen Erklärung urterworfenen Worten untersagten. Hatten ihre Vormünder den Consens zur Veräußerung gegeben, so geschähe dieses eines Theils auf eine so nichtige Weise, (1) daß diese Einwilligung zu Recht nicht bestehen konnte, andern Theils fehlte das bey Veräußerungen solcher Immobilien-Stücke der Minderjährigen so wesentlich nothwendige *Decretum Magistratus* mit allen seinen rechtlichen Erfordernissen. Kaiserliche Majestät hatten selbst in denen Erkenntnissen die Nothwendigkeit desselbigen vor Erfüllung des Kaufs und Verkaufs anerkannt, da Allerhöchstdieselben zu diesem Ende die Untersuchungs-Commission anordneten. Da aber diese ohne allen Erfolg auf sich beruhen bliebe, so entsprang hieraus die sichere Folge, daß in Ansehung der übrigen Agnaten, besonders aber der Minderjährigen, das ganze Kaufs- und Verkaufsgeschäft nichtig und eben so unverbindlich bleiben mußte, als ob es gar nicht zur Wirklichkeit gediehen wäre. Aus eben dieser Ursache protestirte der zur Regierung und seinen Jahren gekommene Graf Emich Leopold unterm 3. März 1708. vor Notarius und Zeugen, als Compoing Mettenheim an den Herrn Grafen von Wartenberg verkaufte. (2) Aus eben dieser Ursache protestirte auch

auch die Vormundschaft seiner beyden hinterlassenen Söhne des
 rer Grafen Emich Ludwig und Friedrich Theodor Ludwig feyer-
 lichst in Gegenwart eines Notarius und Zeugen in dem Jahre
 1726., als der Herr Graf von Wartenberg damalen in diesem
 besrrittenen Dorfe ansehnliche Gebäude aufzuführen suchte. (3)
 Als Compoing und nachher Wartenberg wegen des Weinschanks
 zu Guntersblum gegen die Frau Landgräfin von Hessen, Hom-
 burg, als Vormünderin ihrer vorgedachten beyden Söhne erster
 Ehe, Klage bey dem Reichshofrathе erhube, so suchte letztere
 reconveniendo ihre Rechte auf Mettenheim auszuführen, und die-
 ses Dorf aus dem Grunde eines Fideicommisses des Keiningischen
 Hauses zu vindiciren, wurde aber durch die Erkenntniß vom
 22. Februar 1725. damit nicht gänzlich ab — sondern blos
 ad separatum verwiesen. (4)

- (1) Nach einem noch vorhandenen Briefe des Compoing legte letz-
 rer der Vormundschaft eine Charte blanche zur Unterschrift
 statt des Consensscheines vor. Die Hauptsache ließe er selbst
 durch seine Helfersbelfer darüber sehen. Ein feines Pröbchen,
 wie die Vormundschaft damalen ihre heilige vormundschaftliche
 Pflichten erfüllte und wie wenig sie das Interesse ihrer Pflege-
 befohlenen beobachtete.
- (2) Instr. protest. sub Litt. N. adj. der Klagschrift.
- (3) Instr. protest. sub Litt. O. adj. ebendasselbst.
- (4) S. §. 7. der Klagschrift.

§. 7.

In diesem Zustande verbliebe die Sache bis zu unsern
 Zeiten. Ueble Wirthschaft der vorhinigen Regenten Falken-
 burgischer Linie und ihrer Vorfahren, wo man nicht an das
 Einlösen, sondern das Verpfänden dachte, wo man Trotz aller
 schönen Einkünfte, doch immer mit Armuth zu kämpfen hatte,
 wo kein Geschäft mit mehrerer Activität behandelt worden,
 als dasjenige, neuen Credit zu finden, und Geld herbei zu
 bringen, wo der Lüstre des Hauses der letzte Gedanke gewes-
 en ist, welcher in der Seele aufstiege, — ewige Bänkereyen der
 in unzertrennter Gemeinschaft in Guntersblum regierenden Her-
 ren und ihrer, obgleich zahlreichen, dennoch aus eben dieser

U

Ur

Ursache sich immer entgegenarbeitender Diener, sehr oft übele Auswahl, noch öfters aber der unglückliche Wechsel desjenigen Theils der Dienerschaft, dem die Wahrung des Interesse des Hauses, die Ausführung derer Rechtsansprüche desselbigen anvertrauet gewesen — und dann zuletzt — doch wer kennet nicht den Lebenswandel und das daraus entsprungene traurige Regierungsende des Grafen Friedrich Theodor Ludwigs? — Alles dieses waren eben so viele, obgleich vor den *ex provisione majorum* succedirenden Nachfolger unschädliche Ursachen, auch diese Activansprüche auf Mettenheim ohne Ausführung auf sich beruhen zu lassen. Passivprozesse mußten mit Thätigkeit geführt werden. Da war kein Schonen, keine Nachsicht zu finden. Activansprüche hingegen — diese schlummerten bey denen anderweiten Beschäftigungen, welche das äusserst zerrüttete Regierungssystem verurthete, in sanfter und süßer Ruhe.

Derjenige Graf Johann Ludwig von Leiningen Gunterßblum, welcher in dem Jahre 1643. geboren worden und 1687. gestorben, auch ein Bruder desjenigen Grafen Emich Christians gewesen ist, welcher Mettenheim aus dem Hause entfremdete, hatte in erster Ehe mit der Gräfin Amalia Sybilla von Falkenstein, den Grafen Johann Ludwig, den Großvater derer dormalen regierenden Herren Grafen Wilhelm Carl von Leiningen Gunterßblum und Wenceslaus Josephus von Leiningen Heidesheim, erzeugt. Er verließ aber diese seine erste Gemahlin und vermählte sich mit der Gräfin Sophia Sybilla von Wessersberg, aus welcher Ehe diejenige männliche Descendenz entsprungen ist, welche in dem Jahre 1776. mit dem Grafen Friedrich Theodor Ludwig erloschen. Reichskündig sind die daher entsprungene Streitigkeiten. Die Leiningische Agnaten, besonders aber die Abkömmlinge des Grafen Johann Ludwigs des ältern, hatten dessen in erster Ehe erzeugten Sohn, den Grafen Johann Ludwig den jüngern von der Succession in seinen väterlichen Landen verdrungen und ihm alle Geblüts-, Stamm- und agnatische Rechte des Leiningischen Hauses aus dem Grunde freitig gemacht, weil zu dem Eheverspruche die priesterliche Einsegnung nicht hinzugekommen gewesen seyn solle, und man diese als eine wesentliche Erforderniß der Legitimität der Kinder

ausz

ausgegeben sich bemühet hatte. Schon zu Ausgange des vorwüchenden und Anfange dieses Jahrhunderts gediehe diese Sache zur Strittigkeit. Der Sohn des Grafen Johann Ludwigs des ältern aus erster Ehe, Graf Johann Ludwig der jüngere und seine Nachkommen erhielten sich aber in dem Besitze ihrer Stamm- und Geblütsrechte — ja ihre Gegner hatten sie selbst oft und vielmalen als Agnaten erkannt, ob ihnen gleich ihr väterliches Erbtheil bis zu jüngern Zeiten vorenthalten und alle Mitwissenschaft und Mitwirkung bey denen Familiengeschäften bis dahin entzogen worden ist. (1) Als die Descendenz des Grafen Johann Ludwigs des ältern aus erster Ehe in dem Jahre 1776. im Mannsstamme erloschen gewesen, kame dieser Streit in neue Bewegung; wurde jedoch zum Nachtheile des Herrn Fürsten von Leiningen Hartenburg und zu Gunsten des dermalen regierenden Herrn Grafen Wilhelm Carls von Leiningen Gunterßblum und seines Herrn Bruders, des regierenden Herrn Grafen Wenceslaus Josephus von Leiningen Heidesheim von Kayserlicher Majestät entschieden, indeme letztere unterm 14. Februar 1782. für rechtmäßige Descendenten des ältern Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen Falkenburg und Dachsburg erkläret, auch ihnen puncto successio- nis ihre Klage gebührend anzustellen vorbehalten worden. (2) Diese Erkenntniß wurde den 4. Februar 1783. in Revisoria bestätigt. (3)

(1) S. Ausführung §. 2. 3. & 5. der Triplit und die dasige Wege-
lagen.

(2) S. Urtheil sub Litt. II. adj. der Replik.

(3) S. das Urtheil sub Litt. KK. adj. ebendasselbst.

§. 8.

Bei dieser oberreichsrichterlichen und in der Revisions-
instanz bestätigten Erkenntniß waren nunmehr die Stamm-
Geblüts- und daraus entspringende Erbfolgsrechte der dermalen
regierenden Herren Grafen von Leiningen Gunterßblum und
Heidesheim auffser weiterm Zweifel gesetzt. Der Herr Fürst
von Leiningen Hartenburg gabe auch nach einigen Jahren nach,

räumte selbst in dem unterm 17. Jenner 1787. abgeschlossenen Verträge ersteren diese agnatische Rechte ein und trate ihnen die Grafschaft Guntersblum und Heidesheim darinnen ab. Die Lehnhöfe Churpfalz, Churcolln, Strasburg, Lüttich, Speyer, Weissenburg, ertheilten ihnen die Belehnung mit denen Leiningischen Pastrohn. Auf Reichs- und Creystägen und in dem Wetterauischen Grafen-Collegio wurden sie als Leiningische Stammvettern anerkannt und alle Fürsten, alle Stände des Reichs, keiner ausgenommen, thaten ein gleiches. Kaum war also der regierende Herr Graf Wilhelm Carl von Leiningen-Guntersblum zu der Erbfolge in einem Theile seiner so lange widerrechtlich vorenthaltenen anherlichen Landen gekommen, so richtete er sein erstes Augenmerk dahin, die ohne seinen und seiner Vorfahren Consens dem Leiningischen Hause entfremdete Leiningische Stammgüter wiederum an dasselbige zu bringen. Bey Nachforschung seiner Regierungscanzley fandte sich, daß Mettenheim und ein Sechstel des Uelversheimer Lehndens noch im vorigen Jahrhundert in dem Leiningischen Hause gewesen. Wie diese beyde Stücke aber davon ab — und an die Herren Grafen von Wartenberg gekommen, ob Pfand- oder Kaufweise und in letztem Falle, ob auf Wiederlösung, wann, um welchen Preis und unter welchen Bedingungen? Alles dieses konnte ohne nähere Acten Einsicht nicht bestimmt, noch weniger aber hiernach die Ansprüche abgemodelt werden. Diese Acten lagen in dem Archive zu Dürkheim. Es wurde daher von dorthier deren Ablieferung unterm 27. Februar 1787. verlangt, um seine Maasregeln hiernach nehmen zu können. Unterm 29. Merz eben dieses Jahres wurden sie mitgetheilet (1) und nun konnte man sich erst zu der Auslösung bey dem Herrn Grafen von Wartenberg anbieten. Dieses geschah schon unterm 12. May des besagten Jahres, (2) mithin nicht einmal sechs Wochen nach erhaltener genauerer Wissenschaft. Da sich nun der Herr Graf von Wartenberg zu dieser Reliquition in Güte nicht verstehen wollte, so war kein anderes Mittel übrig, als der Weg Rechtens.

(1) S. zum Beweise adj. sub. Litt. LL. der Replik.

(2) S. Beyslage sub Litt. U. der Klagschrift.

Prozeßgeschichte.

§. 9.

Die Klage wurde zuerst an dem Reichshofrath angestellt; allein Kaiserliche Majestät verwiesen sie an die Austrägal-Instanz. Nach einer langen Correspondenz über die Auswahl des Austrägalrichters übernahm endlich der vor kurzem verstorbene Herr Graf Johann Ernst Carl von Solms Rüdellheim dieses Richteramt. Binnen einer Jahresfrist wurde mit ziemlicher Geschwindigkeit die Sache durch sechs Sätze hindurch bis zum Spruche verhandelt. Der Grund der unterm 6. Jenner 1789. angestellten Klage wurde, nachdem man in dem Libelle von §. 2 — 7. die Geschichte, wie Mettenheim dem Leiningischen Hause entfremdet worden und was vor Auftritte sich dabey ereignet, kurz erzehlet hatte, §. 8 — 10. darinnen gesetzt, daß die seit Jahrhunderten bestehende Familienverträge des Leiningischen Hauses eine Veräußerung der Leiningischen Besitzungen, worzu Mettenheim und das Sechstel Behenden zu Uelversheim gehörten, in fremde Hände untersagten und nur im Nothfalle eine Verpfändung, jedoch blos auf Wiederlösung gestatteten, daß dieser fideicommissarische Verband mehrmalen durch oberstreichsrichterliche Entscheidungen anerkannt worden, daß daher der regierende Herr Graf von Leiningen, da weder sein noch seines Vorfahren Consens zu dieser Veräußerung hinzugekommen, wohl befugt seye, *conditione ex lege vel statuto familiae*, diese entfremdete Stammgüter zu vindiciren, aber von diesem seinem strengen Rechte abweichen und gegen Erstattung des ursprünglichen Kaufschillings sich des in denen Familienverträgen einem jeden von dem Geblüte zuerkannten Wiederlösungsrechtes bedienen wolle. Die Bitte gieng, nachdem man die zwey in dem Antwortschreiben des Herrn

D Graz

Grafen von Wartenburg vom 19. May 1787. (1) vorläufig gemachte Einwendungen §. 12. und 13. widerlegt hatte, dahin, letztern gegen Erstattung des Kauffchillings zu Abtretung des Dorfs Mettenheim und des Sechstel Zehendens zu Uelversheim mit denen von Zeit der angestellten Klage erhobenen Nutzen zu condemniren.

(1) S. adj. sub Litt. W. der Klagschrift.

§. 10.

Der beklagte Herr Graf von Wartenburg expirirte unterm 3. Merz 1789.

1. Mettenheim seye kein altes Leinigisches Stammgut [§. 3. der Exceptionis: Schrift.] noch weniger aber mit einem fideicommissarischen Verbande bestrickt.
2. Seye es der Hartenburgischen Linie in der Brudertheilung zugefallen, mithin könne die Falkenburgische, so lange erstere noch existire, keine Ansprüche darauf machen. [§. 4.]
3. Wann gleich die Herren Grafen Friedrich Emich und Johann Friedrich von Leiningen Hartenburg unterm 22ten Merz 1690. dieses ihr eigenthümliches Ort Mettenheim an den Herren Grafen Emich Christian von Leiningen Falkenburg veräußert, so hätten sie sich und sonst Niemanden, wer es auch seye, von ihren Agnaten, weniger Jemand andersten ein 15jähriges Losungsrecht unter dem Anhang vorbehalten, daß nach Ablauf dieser Zeit dasselbige erloschen und dieses Dorf dem Herrn Käufer, seinen Erben und Cessionariis unwideruslich verbleiben solle. [§. 5.]
4. Wenige Tage hernach habe Graf Emich Christian in der äußersten Noth und zu Erhaltung seines Lebens Mettenheim an Compoing veräußert, und in einem solchen Nothfalle gestatteren die Rechte einen Verkauf der fideicommissarischen Güter auch ohne agnatische Einwilligung.

- gung. Alle damalen im Reiche existirt gewesene Agnaten hätten über dieses ihren Consens darzu gegeben. [§. 6.]
5. Falsch seye es, daß die dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt übertragene commissarische Untersuchung der Nothwendig- und Nützlichkeith der Veräußerung nicht zum Vollzuge gekommen. [§. 7.]
6. Falsch seye es auch, daß der Kauffschilling nicht zum Besten des Gesamthauses verwendet, sondern in kleinen Stückzahlungen entrichtet worden. Der Kaufbrief besage das Gegentheil. [§. 8.]
7. Seye bey denen Thätlichkeiten wider alle um das Dorf Mettenheim liegende Grafen von Leiningen ein Protectorium generalis und Mandata de non turbando und sogar per Conclufum vom 19. December 1708. das Verbot wegen freyer Veräußerung dieses Dorfs wieder aufgehoben worden, mithin seye res judicata im Wege. [§. 9 und 10.]
8. Auch die zu Zeit des Verkaufs minderjährig gewesene Grafen von Leiningen Guntersblum, habe dieses betroffen, indeme denen Creysauschreibenden Herren Fürsten das Protectorium sub extensione auf den beklagten Grafen Emich Leopold von Leiningen Guntersblum übertragen worden. [§. 11.]
9. Die Leiningische Familienverträge könnten bey dieser vorliegenden re judicata in keine Betrachtung mehr kommen. [§. 12.] Sie seyen aber auch nur Erbtheilungsvergliche einzelner Leiningischen Branchen, welche blos unter denen Transfigenten und deren Erben verbindlich wären, aber keineswegs als statuta des Gesamthauses ausgegeben werden könnten. [§. 13.]
10. Diese hergebrachte Familienverträge erlaubten eine Veräußerung mit agnatischem Consense, und nur auf den Fall einer Versch- oder Verpfändung gestatteten sie eine Wiederlösung. [§. 14.]
11. Da nun bey dem in dem Jahre 1690. erfolgten Verkaufe alle im deutschen Reiche bekannt gewesene Agnaten consens-

- tiret, und keiner bey der erkannten Kayserlichen Untersuchung-Commission etwas dagegen eingewendet hätten, so seye dadurch seye dieser Contract unwiderrufflich abgeschlossen worden. [§. 15.]
12. Die Leinigische Familienverträge hätten wohl unter denen Transigenten eine verbindliche Kraft, gegen einen Dritten competitive aber daraus keine Klage. [§. 16.]
13. Die von Kayserlicher Majestät entschiedene Successionsfähigkeit des Herrn Klägers wolle man zwar nicht in Zweifel ziehen; allein dessen Herr Großvater, Graf Johann Ludwig der jüngere, habe sich niemalen für einen Leinigischen Agnaten ausgegeben, nie sich so genennet, noch ein solcher seyn zu wollen erkläret, auch seye er aus dieser Ursache nicht zur Succession gekommen. Sein Consens wäre also zur Zeit der Veräußerung eben so wenig, als derjenige eines jeden Fremden erforderlich gewesen. [§. 17.]
14. Gleiches gelte in Ansehung des Vatters des Herrn Klägers, mithin seye es gewiß, daß des letztern Successionsfähigkeit sich nicht ex provisione majorum sondern ex iudicato herschriebe. Diese Voreltern seyen also gleichsam erst nach ihrem Tode als Grafen von Leiningen gebohren worden, und da sie ihre legitime Geburt in Dunkelheit gelassen, so könne dieses dem Käufer nicht präjudiciren. [§. 18.]
15. Zu alle diesem geselle sich noch der Einwand der Verjährung, indeme der Herr Kläger die zu der Ausübung des *Retractus gentilitii* in denen Rechten bestimmte Zeit von einem Jahr und Tage a die *delatae successonis* verfließen lassen [§. 19.]
16. Mit dem Sechstel Uelversheimer Zehendens habe es gleiche Bewandniß, und seye derselbe nicht *sub pacto de retrovendendo*, sondern unwiderrufflich verkauft worden. [§. 19.]

Diese sind die Einwendungen des Herrn Beklagten.

§. II.

In der Replik. wurden diese Einwendungen Schritt vor Schritt verfolgt, geprüft und widerleget.

- Ad 1. Wurden nämlich von §. 3 — 5. die Reihe derer Familienverträge von dem Jahre 1448. bis in jüngere Zeiten durch gegangen, und dadurch gezeigt, daß, da hierinnen die Unveräußerlichkeit der Leiningischen Besitzungen und deren Erhaltung bey der Familie verordnet worden, dieses ein wahres Fideicommiss involvire, mithin, da in diesem Zeitpunkte Mettenheim in dem Hause gewesen, auch dieser Ort nothwendig darunter begriffen seyn müsse.
- Ad 2. Sprächen diese Familienverträge jedem von dem Geblüte das Relutionsrecht bey Veräußerungen in fremde Hände zu. Dieses seye auch gemeinen Rechts, indeme der retractus gentilitius sich nach der Analogie des Edicti successorii richte, und hier statt finde, proximior retractui renunciante, sequentem in ordine admitti. Zudem seye Mettenheim durch Aufopferung einer wichtigen an die Hartenburgische Linie gehabten Forderung, mithin titulo oneroso bereits an die Salsenburgische gebühen gewesen, als es in fremde Hände veräußert worden. [§. 12.]
- Ad 3. Das Verbot der Veräußerung erstrecke sich nur gegen Fremde, nicht aber gegen die Agnaten. Wenn also die Agnaten unter sich ihre Besitzungen verkauften, so falle hierdurch die vordere fideicommissarische Eigenschaft nicht hinweg. Zudem hätten die Hartenburgische Agnaten einmal ihrem Relutionsrechte entsaget, mithin wäre der Herr Kläger der Nächste zu dessen Ausübung. Es möchten auch noch so verfängliche Clauseln diesem Kaufbriefe eingerückt worden seyn, so könnten die Handlungen eines Dritten keinem Stammvater sein radicirtes Recht entziehen. [§. 10.]
- Ad 4. Auch in dem Falle, wenn unumgängliche Nothwendigkeit eine Veräußerung gebiete, erlaubten die gemeine Rechte

E

die

die Reliquien der entfremdeten Stammgüter. Die Leinzigische Familienverträge verordneten ein gleiches. Die vorgeschützte Noth sey auch ein Unding und allenfalls nur eine Folge der unwirtschaftlichen Haushaltung des Grafen Emich Christians gewesen. Dieser habe auch die stipulirte Summe schon vorher verzehret gehabt. Eine Entfremdung auf ewige Tage sey daher nicht erforderlich gewesen, sondern Compoing hätte sich wegen seines Vorschusses gar wohl mit einer Hypothek begnügen können. Solle Noth eine gerechte Ursache der Veräußerung reichsständischer Lande seyn, so müsse dieselbige *ex ipso territorio* entspringen, die Agnaten mit ihrer Erklärung vernommen werden, und wenn alsdenn dieselbige nicht einwilligten, dann trete erst der Fall ein, wo Kayserliche Majestät, *causa cognita, ex plenitudine potestatis* den agnatischen Consens suppliren könnten. Und wie könnte die Noth damalen so groß gewesen seyn, da Graf Emich Christian dem Compoing ein Capital von 4000 Gulden geschenkt? Wer noch so grosse Capitalien zu verschenken habe, von dem könne Niemand sagen, daß er in so großer Noth gewesen sey, woraus er sich nicht anders zu retten wisse, als daß er seinem Nachfolger dasjenige entzöge, worauf dieser ein radicirtes Recht habe. [§. 13 und 14.]

- Ad 5. Dem behahenden Theile liege der Beweis auf und nicht dem verneinenden. Unterdessen bezeuge das Attestat des Herrn Landgrafen von Hessen, Darmstadt unter Litt. EE. daß die commissarische Untersuchung auf sich ersitzen geblieben sey. [§. 15.]
- Ad 6. Die eigenhändige Berechnung des Compoing untec Litt. C. der Klagschrift bezeuge die Zahlung und Verwendung des Kaufschillings und das klare Gegentheil des Kaufbriefes. [§. 15.]
- Ad 7. und 8. *Res judicata* stehe nur denen streitenden Theilern, keineswegs aber einem Dritten, wie hier dem Herrn Kläger entgegen. Es sey noch unterm 20. May 1701. denen übrigen Agnaten, ihre Ansprüche *in via juris* auszuföhren verstattet worden und unterm 25. Februar 1725. ein gleiches.

gleiches geschehen. Das Conclusum vom 1. October 1708. habe in dem ertheilten agnatischen Consense des Herrn Grafen Johann Friedrichs seinen Grund gehabt, welcher aber hier hinwegfalle. Es hebe nur das vordere Verbot der freyen Veräußerung auf, spreche aber denen übrigen Stammsvettern das Reluitionsrecht nicht ab. [§. 16 und 17.]

Ad 9. Da nun hier keine *res judicata* vorhanden, so müßten allerdings die Leiningische Familienverträge, welche von sämtlichen gemeinsamen Stammvätern des Leiningischen Hauses und nicht von einzelnen Zweigen desselbigen errichtet worden, um so mehr die Richtschnur bleiben, als man jenseits deren Verbindlichkeit unter denen Erben selbst anerkant habe. [§. 7.]

Ad 19. Die Familienverträge verboteten mit dürren Worten einen Verkauf und erlaubten nur im Nothfalle eine Verpfändung und zwar auf Wiederlösung. *A majori ad minus valere consequentiam.* Gestatteten sie also bey Verpfändungen einem jeden von dem Geblüte eine Wiederlösung, so müßte dieses noch vielmehr bey Veräußerungen durch Verkauf gelten. Die Bewegursache dieses Reluitionsrechtes setzen die Familienverträge darinnen, daß die Entziehung der Güter von dem Erbthum vermieden werde. Wo die nämliche Ursache des Gesetzes seye, da müßte auch gleiche Disposition statt finden. Zudem seye es schon *juris communis*, daß bey dem Verkaufe von dergleichen Stammgütern der *retractus gentilitius* statt finde. [§. 8.]

Ad 11. Der Consens aller übrigen Agnaten könnte demjenigen und seinen Descendenten nicht schaden, der nicht consentiret hätte. In diesem Falle befinde sich der Herr Kläger und seine Voreltern. [§. 9.]

Ad 12. Das aus Familienverträgen entspringende Erbfolgs- und Retractsrecht seyen dengleiche Rechte, und die daraus entspringende Klagen *actiones reales & in rem scriptae* welche *contra quemcumque tertium rei possessorem* statt fänden, [§. 9.]

13 und 14. Graf Johann Ludwig der jüngere hätte sich zu allen Zeiten einen Grafen von Leiningen genant und

geschrieben. Schon in dem Jahre 1700. hätte seine Frau Mutter in einer öffentlichen Druckschrift diese von denen Agnaten leichtfertig angetastete legitime Geburt ihrer Kinder zu retten gesucht. Ein gleiches habe sein Sohn gethan. Den Beweis habe man dem Publico und dem Reichsrichter vorgelegt, und daher seye auch der Herr Kläger als legitimer Descendent des Herrn Grafen Johann Ludwigs des ältern von Kayserlicher Majestät erklärt worden. Allerhöchstieselben hätten letztern dadurch nicht sowohl erst von neuem zur Succession befähiget, sondern vielmehr schon besessene Leiningische Bluts: Erb: Stamm: und agnatische Rechte gegen ungerechte Antastungen gerettet. Ein anderes seye eine neue Successionsbefähigung, ein weit anderes aber eine Rettung und Erklärung einer alten Abstammung, woraus nicht erst die Successionsfähigkeit von neuem entspringe, sondern letztere für eben so alt und von Rechtswegen zuständig erklärt werde, als die Abstammung selbst ist. Würde Jacob Compoing durch die ungerechte Handlungen der Usurpatoren verleitet worden seyn, den agnatischen Consens des Herrn Grafen Johann Ludwigs des jüngern, der damalen ein Graf von Leiningen kraft seiner Geburt gewesen seye, und sich als ein solcher ausgegeben habe, zu verabsäumen, so könne der Herr Kläger unter dieser ungerechten Handlung eines Dritten nicht leiden, und stünde daher ihm oder seinen Cessionariis fren, diese Usurpatoren in jener Ewigkeit zu belangen, wohin sie vorausgerücket seyen. Fehlsam seye es daher geschlossen, daß Graf Ludwig zur Succession nicht gekommen. Es erhelle vielmehr das Gegentheil, daß seine beyde nachgeborene Brüder, die Grafen Carl Ludwig und Emich Leopold niemals hätten zur Succession kommen können und sollen. Gleich fehlsam seye es auch jenseits gesagt, daß von diesen letztbenannten Grafen der Graf Johann Ludwig der jüngere ausgeschlossen worden. Er seye nur unrechtmäßiger Weise verdrungen worden. Wer mit Gewalt von seinen Rechten verdrungen werde, könne mit Vernunft und Rechtsbestand nicht für ausgeschlossen angegeben werden. Da die oberste

reichs

reichsrichterliche Erkenntnisse die durch Gewalt und Unrecht unterdrückt gewesene Rechte des Bluts für wirksam erklärt, so könne mit Grunde nicht gesagt werden, daß der Herr Kläger nicht *ex provisione majorum*, sondern *ex iudicato* succediret seye. Das *Judicatum* beweise im Gegentheile unwidersprechlich selbst, daß hier alleine *ex providentia majorum* succediret werden müssen, folglich just umgekehrt das ganze *Judicatum in jure ex provisione majorum* beruhe. Es seye übrigens nicht das gräflich Leiningische Haus alleine, in welchem *jura sanguinis* oder andere der Menschheit eben so heilige Rechte dem Bedrucke feindseliger und mächtiger Agnaten eine Zeitlang unterliegen müssen. Aber noch allezeit wären der gesitteten Welt und noch mehr der gesitteten Rechtsgelehrsamkeit die Exempel des bewährten *juris postliminii* zu sehr *res sacra* gewesen, als daß man sie leichtsinnig bespöttelt hätte. Man hoffe daher, daß der jenseitige Schriftsteller bey ruhiger Erwägung der Sache den Unfinn seines Gedankens von dem erst nach seinem Tode gebohrnen Grafen Johann Ludwig eben so wenig vertheidigen, als er den Aberwitz desjenigen loben würde, welcher die Wiedererscheinung einer Landschaft, die lange Zeit unter einer völligen Ueberschwemmung gestanden, als eine neue Schöpfung lächerlich machen wollte. Genug seye es, daß der Herr Kläger und dessen Herr Bruder als rechtmäßige Descendenten des Grafen Johann Ludwig des ältern erklärt, und dadurch gegen jede fremde Antastungen in *contradictorio* gesichert worden, indeme die Entscheidung *pro statu familiae* auch jedem Dritten im Wege stehe. Genug, daß dieses nicht seyn könnte, wenn nicht auch Graf Johann Ludwig der jüngere ein rechtmäßiger Sohn des Grafen Johann Ludwig des ältern gewesen wäre. Genug, daß die rechtmäßige Abstammung der einzige Grund der Erbfolge und der damit verknüpften Familien-, Stamm-, und Geblütsrechte seye. Genug endlich, daß aus diesen Geblüts-, und Successionsrechten der einzige Grund des *Retractus gentilitii* sich herschreibe und daher ein jeder, der vom Geblüte seye, worzu ihn nicht richterliche Entscheidung, sondern der erste Augenblick der Geburt

burt mache, auf dessen Ausübung Ansprüche machen könne, wenn er sich dessen nicht begeben habe. [§. 18 und 19.]

Ad 15. Die Familiengesetze verbieten eine ewige Veräußerung in fremde Hände, und verkatteten nur eine Verpfändung auf Wiederlösung. Wann der erste Anfang eines Besitzes fehlerhaft seye, so könne nicht einmal die Verjährung der längsten Zeit denen Rechten nach stattfinden. Das *Jus retractus gentilitii* verjähre nach denen longobardischen Lehnrechten, welche nach der Analogie der Rechte hier eine Anwendung verdienten, gegen Fremde erst in dreßsig Jahren. Zu alle diesem geselle sich aber der merkwürdige Umstand, daß das *tempus annale praescriptionis* erst von dem Tage der erlangten Wissenschaft zu laufen anfange, daß dieses auch der Natur der Sache angemessen seye, indeme ohne diese die Ausführung der Ansprüche unmöglich seye, und daß man erst unterm 5. April 1787. diejenige Acten und das P. M. Fürstlicher Regierung von Dürkheim erhalten, woraus man beschret worden, wie Mettenheim von dem Hause Keiningen ab- und an das gräfliche Haus Wartenberg gekommen, daß man endlich hierauf schon unterm 12. May eben dieses Jahres, mithin lange vor Ablauf einer Jahresfrist dem Herrn Beklagten um die Auslösung zugeschrieben habe. [§. 20.]

So viel endlich

Ad 16. Den Zehenden zu Uelbersheim betreffe, seye er von denen Voretern des Herrn Klägers erkaufet und denen fideicommissarischen Besitzungen des Hauses in Gefolg der Familienverträge einverleibet, auch mit dem Dorfe selbst auf dessen Anherren vererbet worden. Jenseits gestünde man alles dieses und besonders den Umstand ein, daß alles, was von Mettenheim gesagt worden, auch hier gelte. Da nun dieser Zehenden ohne allen agnatischen Consens um die geringe Summe von 600 Gulden verkauft worden, so müsse um so mehr jedem Agnaten hieran das Resolutionsrecht zustehen, als keiner zu dieser Veräußerung seine Einwilligung gegeben habe. [§. 21.]

§. 12.

§. 12.

Dieses sind die Gründe und Gegengründe der Partien. In denen folgenden Schriften wurden ihnen keine neue hinzu-
 gefüget, sondern bloß pro & contra über deren Werth und An-
 wendbarkeit fortgestritten. Nur wurde, als man beklagter Seite
 in der Duplik fortführe zu behaupten, Graf Johann Ludwig
 der jüngere, habe sich nie für einen Leiningischen Agnaten aus-
 gegeben, auch auf dem Einwande der Verjährung beharrte, in
 der Triplik §. 2 — 5. bewiesen, daß dieser Herr Graf sich im-
 merhin des Leiningischen Wappens und Titels bedienet, seine
 Ansprüche von Zeit zur Zeit erneuert habe, auch selbst
 von denen Agnaten ein Graf von Leiningen genennet worden,
 in Ansehung der Verjährung aber §. 11. hinzugefüget, 1) daß,
 da das Successionsrecht in denen Leiningischen Stamm- und
 Fideicommissgütern sich von dem ersten Erwerber herschreibe, das
 Stillschweigen des Herrn Großvaters des Herrn Klägers,
quippe qui nec dare nec adimere potuerit haereditatem a majoribus traditam,
 seinen Nachkommen nicht schaden können, daß 2) die Familien-
 verträge ein vorheriges Anerbieten verordneten, und die Verjäh-
 rung nur von diesem Zeitpunkte, wo dieses erfolgt, zu laufen
 anfange, daß 3) zu der Verjährung solcher Klagen *specialis scien-*
tia alienationis erfordert würde, folglich nöthwendig seye, die Sub-
 stantialien des Contractes, den Titel, Preis und Käufer zu
 wissen, eine solche Wissenschaft aber weder die Herren Vorfah-
 ren des Herrn Klägers, noch er selbst bis zu dem 5. April
 1787. erhalten habe, wie letzterer es eidlich erhärten könnte, daß
 4) in denen Familiengesetzen verordnet würde, daß keine derer
 Leiningischen Besizungen anders, dann auf Wiederlösung, die
 jedem von dem Gebüte zu jederzeit vorbehalten worden, in
 fremde Hände begeben werde könne, folglich im voraus ein
ius retractus gentilitii conventionale perpetuum placitiret worden, ein sol-
 ches aber im äußersten Falle nur von dem Zeitpunkte verjähret
 werde, wo sich ein Agnat zur Auslösung erboten, diese aber
 verweigert worden und hernach dreißig Jahre von dem Zeitpunkte
 der Verweigerung verlossen seyen, daß endlich 5) eine ewige
 Aus

Auslösung jede Präscription ausschliesse und 6) sogar in denen gemeinen Rechten die Verjährung fideicommissarischer Güter ausdrücklich verboten worden seye. — So überwiegend die Gründe des Herrn Klägers jedem Rechtsgelehrten scheinen und seyn müssen, so wenig die Gegengründe des Herrn Beflagten bey ihrer genaueren Prüfung die Probe halten können, so ganz unerwartet war das unterm 25. Merz dieses Jahres eröffnete und unterm 29. eben dieses Monats in vim publicati erhaltene Urtheil der Austrägal-Instanz, wornach der Herr Beflagte von der angestellten Klage entbunden worden. Man hat daher sogleich das wider das Mittel der Berufung ergriffen und da in denen vorderen Acten alles, was nur gesagt werden konnte, gesagt worden, eine weitere Ausführung also blos den Actenstoß ohne Nutzen vergrößern würde, ad acta priora submittiret. Blos zur Beurtheilung des Publikums wollen wir, jedoch in möglichster Kürze, die diesseitige Rechtsbefugnisse ausführen.



A u s f ü h r u n g

§. 13.

Allodialen und Stammgüter des hohen Adels sind schon in den ältern Zeiten Deutschlands nach denen germanischen Rechten, auch ohne besondere Verträge ein Eigenthum der ganzen Familie und des ganzen Geschlechtes, welches von dem ersten Erwerber abstammte, gewesen. Ein einziger aus dem Hause konnte zwar die Nutzungen, den Besitz und die Regierung haben, das Geschlecht hatte aber auf alle Fälle das Santeigenthum. Eine notwendige Folge dieses Geschlechtseigenthums war diese, daß ohne Einwilligung des Geschlechtes und aller Gemeiner keine Verbindlichkeit auf das Land gebracht, vielweniger etwas davon aus der Familie in fremde Hände veräußert werden durfte. (1) Die eingedrungene römische Gesetzgebung droheten zwar diesem Geschlechtseigenthum mit allen seinen rechtlichen Folgen den Umsturz. Sie verstatteten jedem Besitzer das freye Dispositions- und Veräußerungsrecht über sein Eigenthum; allein der deutsche Adel bliebe seinen vordern Grundsätzen getreu. Bey ihm erhielt sich das deutsche Geschlechtseigenthum, und noch heut zu Tage hängt das Recht der Erbfolge in deutschen Territorien von dem ersten Landeserwerber und nur die Ordnung desselben von dem letzten Besitzer ab. Noch heut zu Tage bleibt es deutsche Rechtswahrheit, daß keinem Besitzer ein freyes Eigenthum über andere Güter zustehet, als welche er selbst erworben, daß die Fürsten mithin in deutschen Staaten nicht dem letzten Besitzer, und *ex ejus beneficio succediren*, folglich auch dessen Handlungen zu prästiren nicht schuldig seyen. (2)

(1) Pütter in prim. lineis juris priv. princ. Cap. I. §. 12. BERNER
de natura & indole domini in territ. germ. Lib. II. §. 30.

(2) Zwierlein Nebenstunden, Th. I. Abhandl. 3. §. 12.

§. 14.

Diese Verordnung der deutschen Rechte suchte der hohe Adel in dem vierzehenden und funfzehenden Jahrhunderte durch eigene Familienverträge zu erhalten und dadurch den Glanz und die Würde des Geschlechtes zu befestigen. Auch das Leiningische Haus, dessen Lustre und Ansehen in ältern Zeiten keinem der ansehnlichsten altgräflichen Häuser nachstunde, das aber aus eigener Erfahrung die traurige Beweise der schädlichen Folgen der Zerspitterung seiner Stammgüter mehr, denn jedes andere vor sich hatte, richtete frühzeitig sein Augenmerk dahin, einem weiteren Verfall vorzubeugen, und seine wiewohl verminderte, doch noch immer ansehnliche Besizungen bey seinem Geschlechte zu erhalten. Frühzeitig gebote es daher die Unveräußerlichkeit derselbigen und nur im Nothfalle erlaubte es eine Verpfändung in fremde Hände, jedoch, damit die Güter bey dem Stamme erhalten würden, blos auf Wiederlösung. Im dem Theilungsverträge zwischen denen Grafen Emich, Schaffrid und Bernhard von Leiningen, ihrer Graf- und Herrschaften wegen in dem Jahre 1448. aufgerichtet, worinnen schon Mettenheim in Theilung gekommen und den wir bereits oben [§. 1.] angezogen haben, heisset es:

Item so sollen die vorgeannt drey Junkern noch Ihre Libserben die vorgeannt Schlosse, die yglichem zu beschieden sind, kheinem Fürsten, Herrn, noch Ymand nit verzeßen, verkaufen, verändern oder Offnunge da in geben.

In dem Jahre 1501. theilten die Söhne Emichs VIII. Emich VIII. der Stammvater des Leiningischen Hauses und seine Brüder Friedrich, Siegbert und Hesso, und bedungen in dem deßfals errichteten Verträge: [1]

Item es soll auch der Bruder keiner seinen Theil der
Lantz

Lantschaft versetzen oder verkaufen in frembte Hände, sondern so einer oder mehr das thun wolten, Frey oder seinen Brüdern oder Frey Erben anbieten, wir Ihnen dann solich Theyl in Jahresfrist zu kauffen mit angenehm sin wurde, alsdann mag einer oder mehr sinen Theyl in frembt Hande versetzen und kommen lasen, doch auf Wiederlosung und nit anders.

Graf Emich der VIII. der den Stamm alleine fortpflanzte, machte in dem Jahre 1533. mit seiner Samalin Agnes, einer gebohrnen Gräfin von Epstein, unter seinen Söhnen ein Testament. (2) Darinnen verordnete er:

Dazue auch wollen wir, und ist unser Befehl, Meynung, Ordnung und letzterer Will, daß unser Söhne keiner macht haben solle, von den liegendten Güthern Unser Herrschafften, Schlöffer und Dörffer einigen Frembden etwas zu verkauffen oder zu versetzen, wo sich aber auß ehehaften Nöthen und ursachen über kurz oder lang zutrüge, daß einer unter unsern Söhnen nach unserm Todte Schloß, Dörffer, Holz, Wald, Wasser, Waid oder einige Gerechtigkeit Oberkeit oder eigenthumb von seinem gebührenden Erbtheil, unser Graffschafften verkauffen, versetzen oder verenden wurde oder wollte, soll derselbe alsdann solches den andern seinen Brüdern und Niterben und keinem Fremden zufüllen oder zu Handten kommen lasen, auch hierinnen keinen blinden Kauf mit Jemand's abschliessen, oder Jemand uswerfen, solchen Kauff zu staiten, meher darumb zu geben, dann er werth were, wo sich aber Unsere Söhne solches Kauffs nit vereinigen könnten, sollen Sie für etl. ire Lehenherren kommen zu verhöre und was sie nach allem fürpringen und Besichtigung der Güter sprechen, was sie werth setzen, soll ein Bruder dem andern darumb geben, bey solchem Spruch bleiben und keiner den andern höher staiten und in kein frembd Hand kommen lasen, darzu uns dann redliche und ehehafte ursachen bewegen

und bey einem verständigen wohl betracht werden mag, damit die Herrschafften, Landt und Leut von dem Erbtham nit also abgewendt und gesundert werden.

Pfalzgraf Ludwig errichtete unter denen Söhnen des Grafen Emichs VIII., denen Grafen Emich IX., Engelhard, Ludwig, Christoph und Hans Heinrich in dem Jahre 1536. den schon oben [S. 1.] angezogenen Theilungsvertrag, worinnen ebenfalls Mettenheim vorkommt. Darinnen heisset es:

und also das Land, Leut, Schlöffer, Flecken, Zins, Gülten und andere Mundscharrungen, so jetzt beschicht und jedem Theil wird, nach eines jeden Abgang wieder auf den Stamm Leiningen fallen, auch davon nichts verkauffen, versetzen oder in andere Hände anderst dann mit Wissen, Willen und Gehelle aller derer Gebrüder von Leiningen verpfändt oder verwendt werden, doch ob ein oder mehr Güther in Besserung genendt werden möchte, daß es beschehe und so icht verkaufft wurd, daß soll alsbald wieder angelegt und die Güter von der Graveschafft nit entzogen werden.

Der zwischen denen Söhnen des Grafen Emichs IX., dem Grafen Johann Philipp, Stifter der Leiningen Hartenburgischen Linie und dem Grafen Emich X., dem Stammvater der Leiningen Falkenburgischen Linie in dem Jahre 1560. errichtete, mehrmalen in der Folge der Zeit erneuerte, und in dem Jahre 1602. oberstreichsrichterlich als ein ewiges Familiengesetz bestätigte Theilungsvertrag, den wir oben [S. 1.] angezogen haben, und worinnen ebenfalls Mettenheim namentlich vorkommt, verordnet:

Item unser Schloß, Dörffer, Gericht und Güter, die wir han oder gewinnen, sollen wir auch nit verkauffen. Were es aber, daß unser ain oder ein Statt, Dorff, Gericht oder Güter versetzen wolt oder Gülten darin, daß soll jeder vorher dem andern Bruder oder sinen Leibeserben einen Monat oder Zweek zuvor anbieten und zu wissen thun, welcher dann
unter

unter ihnen die Pfandschaft also thun will, dem soll er daß gönnen. Were es aber demselben nit also gelegen, die Pfandschaft anzunehmen, so möcht der ander die Stätt, Dörfer, Gericht und Güter oder Gülden ein nem andern versehen, doch soll derselbige zu allem mahl außnehmen daß sein Bruder oder seine Erben oder Geblüete daß wieder zu lösen Macht haben sollen.

(1) S. den Vertrag unter Litt. Q. der Beylagen des Exhibiti vom 4. October 1789.

(2) S. das Testament sub Litt. R. ebendasselst.

§. 15.

Eines Beweises bedarf es wohl bey einem verurünstigt Rechtsgelehrten nicht, daß alle diese Verordnungen ein wahres Familien- Fideicommiss, oder um uns anderer Germanisten Benennung zu bedienen, ein Pactum ad fideicommissum inclinans involvirten. Die Erhaltung der Güter bey dem Erbthum (1) und das Verbot der Veräußerung, (2) der agnatische Consens bey Verpfändungen, der Vorbehalt der Wiederlösung, welche jedent von dem Geblüete zustehen solle — alles dieses sind unstreitig charakteristische Kennzeichen eines solchen. Jederzeit wurden auch die Leiningische Besitzungen in dieser Eigenschaft von denen höchsten Reichsgerichten anerkannt. So rescribirten zum Besspiels Kayserliche Majestät in dem Leiningen Vockenheimischen Debitwesen unterm 1. Aprill 1746. an den dasigen Herrn Grafen, daß ihme wegen der bekannten Pactorum familiae der annaassische und eigenmächtige Verkauf und Veräußerung der Güter des gräflich Leiningischen Hauses keineswegs zukomme. (3) Gleich wie nun Mettenheim zur Zeit der bisher durchgegangenen Familien- und Theilungsverträge eine Leiningische Besitzung gewesen ist, ja sogar namentlich darinnen zu denen abgetheilten Gütern, worinnen das Fideicommiss errichtet worden, gezehlet wird, [S. 1.] so läßt sich wohl im mindesten nicht an dem fideicommissarischen Verbande dieses ursprünglich Leiningischen Stammgutes zweifeln. Selbst die Verkaufsgeschichte desselbigen bewähret dieses.

Jacob Compoing fandte den agnatischen Consens für wesentlich notwendig, und in denen Einwilligungsinstrumenten mußten die Leiningische Stammvettern denen *statuti familiae* entsagen. Ein wahres blindes Straucheln am hellen Tage war es also, wenn der Schriftsteller des Herrn Beklagten in denen vordern Acten den fideicommissarischen *Nexum* dieses Dorfes so geradehin abzuleugnen sich zwar ängstlich, jedoch vergeblich bemühet hatte.

- (1) KNIPSCHILD de fideic. familiarum nobil. Cap. VI. N. 99.
 (2) BOEHMER de fundam. pactor. familiae ad fideic. incl. Cap. II. §. 8. Tom. II. Exerc. pag. 437. KNIPSCHILD l. c. N. 101.
 (3) §. 9. der Klagschrift. Moser im Familien-Staatsrechte, 2. Th. 19. Cap. §. 26.

§. 16.

Dadurch, daß die Hartenburgische Linie dieses Dorf in dem Jahre 1690. an die Falkenburgische käuflich überlassen hat, wurde es dem fideicommissarischen Verbande nicht entzogen. (1) Es bliebe immer in der Familie. Der Endzweck des fideicommisses, nämlich die Erhaltung desselbigen bey dem Erbstanne wurde dadurch erfüllet, ja selbst den Familiengesetzen nachgelebet, indeme diese im Nothfalle die Veräußerung nur unter den Stammvettern zulassen, die Veräußerung an Fremde aber gänzlich verbieten. In denen Kräften und der freyen Willkühr der damaligen Verkäufer stunde es auch nicht, ohne Einwilligung aller und jeder Geschlechtsseignthümer oder zum Präjudiz der Stammsnachkommenschaft dieses Stammgut von dem *nexu fideicommissario* zu befrehen und es aus einem Fideicommiss zu einem freyen veräußbaren Allodio zu machen. Alles was etwa diesem zuwider in den damaligen Kaufbrief eingeklossen ist, oder verabredet seyn mochte, ist also für alle diejenige Stammvettern und derselben Nachkommen, welche darinnen nicht eingewilliget haben, denen ersten Grundätzen derer Rechte nach, unverbindlich und nichtig. Wir haben daher nicht nöthig, hier in Zergliederung des damaligen Kaufbriefes einzugehen. Genug ist es, daß Mettenheim ein unstreitiges Leiningisches Stamm- und Fideicommissgut gewesen ist, und daß es daher willkührlich zum Nach-

Nachtheile eines oder des andern Geschlechtseigenthümers und dessen Successionsrechtes davon einseitig nicht befreuet werden konnte.

- (1) KNIPSCHILD l. c. Cap. XI. N. 501. & 502. präset den Satz, ob eine Veräußerung der Fideicommissgüter unter denen Erben selbst, ein solches alienabel mache, und verneinet dieses aus dem ganz richtigen Grunde, daß eben die Erlaubniß der Veräußerung unter denen von dem ersten Errichter abstammenden Erben, das Verbot des Verkaufs an Fremde als eine sichere Folge nach sich ziehe.

§. 17.

Niemand wird wohl die Verbindlichkeit von dergleichen Familiengesetzen illustrierer Häuser im Ernste in Zweifel ziehen wollen. Die Häupter dieser Familien hatten von jeher das Recht der Autonomie. Dieses Recht ist nicht blos ein Recht, Verträge unter sich über das Eigenthum und andere Einrichtungen zu treffen, sondern es schließt auch die Befugniß in sich, der Nachkommenschaft zu befehlen und aufzulegen, daß sie sich dieser Einrichtung unterwerfen solle. Es ist folglich eine Art von Gesetzgebung in dem Geschlechte, nach welcher die lebenden Geschlechtseigenthümer ihrer Nachkommenschaft Verordnungen in Familiensachen zu geben befugt sind; und eben dieses ist der Vorzug der Autonomie deutscher Häuser. (1) Ihre Absicht ist die Erhaltung, der Glanz und die Größe des Hauses. Diese konnte nicht anders, als durch die Beybehaltung der Güter, welche einmal der Familie zu Theile geworden, erreicht werden. (2) Dahin richtete sich bis auf unsere Zeiten die erste Sorgfalt des hohen Adels. Darnach modelten sich immerhin seine Successionsgesetze ab. Welche Verwirrung, welches Unheil würde in Deutschland daraus entstehen, wenn man hier die verbindliche Kraft, wie mit einem Schwamme aus der Rechtsgelchrksamkeit erlauchter Familien herauswischen dürfte! Doch was halten wir uns bey so planer Sätzen auf? Jenseits gestunde man ja in der Exceptions-Schrift §. 13. die Verbindlichkeit dieser Leiningschen Verträge auf Seiten der Paciscenten und ihrer Nachkommen ein. Nur behauptete man, sie seyen Verträge einzelner

Branchen des Leiningischen Hauses. Allein dieses letztere ist falsch. Wir haben oben [§. 14.] durch die bey Anführung derer Beiträge zugleich bemerkte Genealogie bewiesen, daß alle dieselbige von gemeinsamen Stammvätern des Gesamthauses errichtet worden. Ein gleiches geschah schon §. 7. der Replik, wo man das jenseitige desfallsige Eingeständniß utiliter acceptiret hat.

(1) Majer Autonomie des Fürsten- und unmittelbaren Adelskapitel.
1. Stück §. 22. Wiener Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit, 3. Th. 3. Abschnitt §. 119.

(2) Pütter primae lineae jur. priv. princ. §. 12.

§. 18.

Aus dem Verbote der ewigen Entfremdung eines Gutes aus der Familie, (1) und dem fideicommissarischen Verbande des letztern (2) entspringet das Recht der Revocatorien und Retraktionsklage wegen eines solchen in fremde Hände veräußerten Geschlechtsseigenthums. Soll diese daher entspringende Klage statt finden, so werden folgende drey Stücke wesentlich erfordert: 1) daß der fideicommissarische Nexus oder das Geschlechtsseigenthum bewiesen seye, 2) derjenige, welcher die Klage anstellen will, vom dem Geschlechte abstamme und 3) daß eine Veräußerung in fremde Hände erfolget seye. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so ist das Fundamentum actionis dargethan. Daß nun, so viel die erste Erforderniß anbelangt, Mettenheim eine fideicommissarische Besizung des Leiningischen Hauses seye, dieses habet wir bisher durch dessen Familiengesetz bewiesen. Daß zweitens der Herr Kläger ein Agnat des Leiningischen Hauses und ein Graf von Leiningen seye, dieses ist notorisch. Jenseits nennt man ihn selbst in allen Zu- und Aufschreften so, und erklärte §. 17. der Exceptions-Schrift, wie der Herr Beklagte weit entfernt wäre, die von Kaiserlicher Majestät entschiedene Successionsfähigkeit des hohen Herrn Klägers in Zweifel zu ziehen. Die dritte Erforderniß, nämlich die Veräußerung in fremde Hände lieget vor Augen. Der Grund der Klage ist also nach denen gemeinen Rechten bewiesen. Werfen wir aber einen Blick auf die Familiengesetz

des

des Leiningischen Hauses, so liegt die Befugniß des Herrn Klägers noch heller am Tage, da diese ausdrücklich gebieten, daß die Leiningische Besitzungen nicht anders, denn auf Wiederlösung, die jedem von dem Geblüte zusehen solle, in fremde Hände gewendet werden können. Dieses besaget der oben [§. 14.] wörtlich angezogene Vertrag vom Jahre 1501. und derjenige von 1560. Man wendet zwar jenseits dagegen ein, dieses gehe bloß auf Verpfändungen. Allein man erwäge den Grund dieser Verordnung. Er beruhete lediglich darinnen, daß die Güter nicht von dem Hause entfremdet werden sollen. Diese Ursache des Gesetzes, den die Familienverträge deutlich ausdrücken, hat noch weit mehr bey einem Verkaufe, als einer Verpfändung statt. Wo gleiche Ursache des Gesetzes vorhanden ist, findet gleiche Disposition nach der Analogie derer Rechte eine Anwendung, (3) und immer bleibt es ein richtiger Ver-nunftsatz, a majori ad minus valere consequentiam. Zudem war es nicht nothwendig, von einer Wiederlösung bey einem Verkaufe in fremde Hände etwas zu reden, da die Familienverträge mit klaren Worten einen dergleichen untersagt, und nur im äußersten Nothfalle eine Verpfändung an Fremde erlaubt haben.

- (1) HEINECCI elementa jur. germ. Lib. II. Tit. XIV. §. 399.
BOEHMER de fundamento Retractus C. I. §. 13. in Exercit. T.
III. pag. 441.
(2) BOEHMER in Conf. & Dec. Tom. II. P. II. R. 810. N. 28 & 29
(3) l. 12. D. de legibus.

§. 19.

Da von der dormaligen Ausübung des Retractes die Frage gegenwärtig ist, mithin der dormalige Zustand der Sache in Erwägung gezogen werden muß, so siehet ein Jeder leicht ein, daß es im Grunde sehr überflüssig gewesen, darüber weitläufig zu streiten, ob der Herr Großvater und Vater des Herrn Klägers sich Grafen von Leiningen genennet, als solche sich besorgen, solche seyn zu wollen erkläret, kurz! die Stamm-Geblüts- und Erbfolgsrechte des Leiningischen Hauses gehabt haben. Genug ist es, da von denen dormaligen Rechten und deren

Ausübung die Frage ist, daß Niemand, auch der Herr Beklagte nicht, seinem Herrn Gegner diese agnatische Rechte dermalen weder streitig machen will, noch streitig machen kann, die, wenn sie auch zunächst *ex judicato* hergeleitet werden, ihre unumstößliche wahre Festigkeit in den richtigsten Entscheidungsgründen haben. Bloß zur Rettung der muthwillig angetasteten Ehre der hohen Voreltern des Herrn Klägers zeigte man in denen vordern Acten, wie irrig und feck erdichtet alle diejenige Beschuldigungen seyen, welche man einem eheminigen Schriftsteller, der sich im Mangel besserer Gründe unziemliche Antastungen, und grobe Ausfälle erlaubte, von dessen Unrecht aber die Entscheidungen des obersten Reichsrichters und die eigene Anerkenntniß des damaligen hohen Herrn Gegners die Welt seithero vollkommen überzeuget haben, mit frechen Beginnen bloß nachzubeten erdreisiet hatte. Man bewiese, daß die Voreltern des Herrn Klägers sich immer Grafen von Leiningen genennet, sich des Titels und Wappens des Hauses bedienet, auch von Zeit zu Zeit ihre Ansprüche erneuert haben. Man bewiese, daß sie in dieser Eigenschaft von andern reichsständischen Häusern, ja sogar von denen Leiningischen Agnaten selbst erkannt worden. [S. 5. 2 — 6. der Triplik.] Man zeigte durch die Erkenntnisse Kaiserlicher Majestät, daß der Herr Kläger und dessen Herr Bruder als rechtmäßige Descendenten des Grafen Johann Ludwigs des ältern erklärt worden. Eine rechtmäßige Descendenz von Anhern, setzt die Rechtmäßigkeit der Descendenz der mittleren Personen und mittleren Generationen so wesentlich voraus, daß das erstere ohne letzteres nicht möglich ist. Es war also ein wirklich drolliger Gedanke, den man jenseits von der prolificirenden Kraft eines Urtheils hegte. Positivisch der Einfall, daß ein Richter durch seinen Ausspruch Jemanden rechtmäßige Descendenz erwecken könnte. Was thut ein Richter, fragte man [S. 5. der Triplik] die Regierungs-Canzley des Herrn Beklagten, welche ihre Unterschrift zu dem Schriftwechsel hergabe, was thut ein Richter, wenn zwei Partien sich über die Eigenthumsrechte einer Sache streiten, und er in seinem Rechtsprüche diese von der einen vorenthaltene Sache der andern zuspricht? Nimmt er nicht hier zum Grunde der Entscheidung an, daß letzterer die Eigenthumsrechte zusehen? es

er also nicht die *rationem decidendi* in denen zwar schon gehalten, aber auf eine ungerechte Weise angetasteten Rechtszuständigkeiten? Dieses ist unser Fall. Die Voreltern des Herrn Klägers hatten von dem ersten Augenblicke ihrer Geburt und Kraft derselben alle agnatische Rechte des Leiningischen Gesamthauses. Diese wurden aber von ihren Stammsvettern in Zweifel gezogen, ja sogar erstern von letztern ihr väterliches Erbtheil vorentzhalten. Kaiserliche Majestät erkannten das Unrecht der Leiningischen Agnaten, erklärten die beide hochgräfliche Herren Gebrüdere, den hohen Herrn Klägern und den regierenden Herrn Grafen von Leiningen Heidesheim für rechtmäßige Descendenten, legten also keine neue Stamm- und Geblütsrechte zu, sondern retteten letztere, die eben so alt, als die Geburt waren, gegen ungerechte Angriffe. In denen vorderen Acten wurde dieses, wir können es uns schmeicheln, sehr gründlich ausgeführt. Um uns keiner Wiederholung schuldig zu machen, verweisen wir unsere Leser auf den oben [§. 11. ad 13 und 14.] gelieferten Auszug der Replik.

§. 20.

Gleichwie nun, dem bisher Ausgeführten nach, der Grund der Klage bewiesen ist, so bleibt uns nichts übrig, als die dagegen gemachte Exceptionen zu prüfen. Worinnen bestehen diese? Wir haben sie schon oben [§. 10.] im Auszuge geliefert und wollen sie hier in möglichster Kürze widerlegen. Zuerst wendet man ein:

bey dem unterm 22. März 1690. erfolgten Verkaufe des eigenthümlichen Dorfs Mettenheim von Seiten derer Grafen Friedrich Emich und Johann Friedrich von Leiningen Hartenburg hätten sie sich und ihren Erben gegen den Käufer, Grafen Christian Emich von Leiningen Falkenburg, sonst aber Niemanden, wer es auch seye, von ihren Agnaten, weniger Jedem andrerster ein funfzehn jähriges Loosungsrecht vorbehalten und zwar unter dem ausdrücklichen Anhang, daß dieses nach Ablauf der bestimmten Zeit erloschen

3 2

und

und Mettenheim dem Käufer, seinen Erben und *Cessionarii* unwiderruflich bleiben solle.

Hieraus ziehet man jenseits drey Folgerungen. 1) Sene dieses Dorf ein Eigenthum und kein Fideicommiss der Hartenburgischen Linie. 2) Hätte also nur dieser das Lösungsrecht zu gestanden, und da sie diesem entsaget, so seye 3) nach dem klaren Inhalte des Kaufbriefes Mettenheim ein unwiderrufliches Eigenthum des *Cessionarii*, Jacob Compoings, geworden. Nach der juristischen Kunstsprache ist dieses die *Exceptio non competens actionis*, welche zu widerlegen ist. So viel also den ersten Schluß anbetrifft, so wird hier das Wort eigenthümlich in dem Sprachgebrauche genommen, wo es gleiche Bedeutung mit *allodial* hat, und im Gegensatz eines Lehns gebraucht wird. Ein *Allodium* oder Eigenthum kann aber ein Fideicommiss seyn, und wir finden, daß in erlauchten Familien die *Allodial*-Besitzungen so häufig mit dem fideicommissarischen Verbande verknüpft sind, daß man dieses als die Regel annehmen kann. Hier liegen aber noch ausserdem die Familiengesetze vor Augen, und diese zehlen namentlich Mettenheim zu denen Fideicommissgütern des Leiningischen Gesamthauses. In dem Vermögen eines Agnaten stunde es nicht, sie von diesem Verbande zum Nachtheile derer übrigen Stammesvettern loszuzehlen. Eben so wenig stunde es in seinen Kräften, dieses Recht des *Retrahtus* gegen Fremde einem Agnaten einseitig zu entziehen, oder dasjenige Recht, welches die Gesetze hier jedem von der Familie zusprechen, durch ihren Vorbehalt zu schmälern. (1)

(1) *Meditationen zweyer Rechtsgelehrten*, 1. Band, 15. Meditation.

§. 21.

Der zweyte Schluß ist eben so fehlerhaft. So lange als Mettenheim in der Familie verbliebe, so lange konnte sich die Hartenburgische Linie, der es zugetheilet gewesen, bey dem Verkauf an einen Agnaten der Falkenburgischen Linie gar wohl das vorzügliche Lösungsrecht ausbedingen. *Pacta dant legem contractibus*. Die übrige Agnaten durften nichts dawider einwenden, da ih-

nen

nen hier immer das Näherrecht der Hartenburgischen Stammvettern entgegen stunde. Sobald aber nicht mehr von einem Verkaufe unter denen Agnaten, sondern von einer Veräußerung an Fremde die Frage gewesen, und sobald sie ihrem Wiederlösungsrechte entsaget haben, mithin zu diesem nicht mehr zurück greifen konnten, so änderte sich der Gesichtspunkt und so traten die gemeine Rechte ein, welche deutlich verordnen, daß jeder von dem Geblüte, ohne Rücksicht des nähern oder entfernteren Grades der Verwandtschaft, nach der Analogie des *Edicti successorii* das *Jus retractus gentilitii* bey einem Verkaufe in fremde Hände gegen den Käufer ausüben könne. (1) Die Leiningsische Familiengesetze besagen ein gleiches, wenn sie bey solchen Veräußerungen in fremde Hände verordnen, doch soll derselbige zu allemahl ausnehmen, daß sein Bruder oder seine Erben oder Geblüete daß wieder zu lösen Macht haben sollen. Hier wird jedem von dem Geblüte das Lösungsrecht gegen Fremde zuerkannt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. Ueberhaupt ist, da Mettenheim einmal durch Verkauf von der Hartenburgischen Linie an die Falkenburgische gebüchen gewesen, der hohe Herr Kläger dormalen hierinnen der nächste Nachfolger.

Der dritte Schluß widerleget sich hieraus von selbst. Denn wollte man auch annehmen, daß unter dem in dem Kaufbriefe enthaltenen Ausdrucke, *Cessionarius*, fremde Käufer mit begriffen seyen, welches zuerst bewiesen werden muß, und um so unwahrscheinlicher ist, als die Familiengesetze ausdrücklich den Verkauf an Fremde verbieten, so würde es dennoch nicht in der Willkühr derer Herren Verkäufer gestanden seyn, einem Stammvettern dasjenige Lösungsrecht einseitig zu entziehen, welches ihm gemeine Rechte und oberstreichsrichterlich confirmirte Hausverträge zuerkennen. *Alteri per alteram iniqua conditio inferri nequit.*

(1) *Proximior retractui renunciant sequens in ordine admittitur.* BOEHMER de fund. retr. gentil. Cap. I. §. 22. in Exerc. Tom. III. pag. 445. Ex quo non incommode fluit alterum fundamentum, quod in hifce retractibus etiam obtineat successorium edictum, ita ut proximior retrahere nolente admittantur proximiores infrequentes. STRYCK in Tract. de success. ab intest. Dissert. VI. Cap. III. §. 37. Pütter auserlesene Rechtsfälle, I. Band p. 800. BOEHMER in Conf. & Dec. T. I. P. II. R. 130. N. 7. Meditationen zweyer Rechtsgel. I. c. §. 3. S. 88.

§. 22.

Der zweyte Einwand bestehet darinnen:

Der Herr Graf Emich Christian habe Mettenheim durch die äusserste Noth gedrungen, verkaufet, und in einem solchen Nothfalle seye die Veräußerung derer Fideicommissgüter auch ohne agnatische Einwilligung erlaubt.

Wollte man auch den letztern Satz zugeben, obgleich das Gegentheil aus denen Familiengesetzen des Leiningischen Hauses erscheint, indeme dieselbige im Nothfalle nur eine Verpfändung der Güter und zwar auf Wiederloosung verstatten, hingegen einen Verkauf an Fremde untersagen, so muß dennoch erstlich die Noth, welche nicht vermuthet werden kann, bewiesen werden. Der Beweis fehlet hier. Das Gegentheil ist durch die eigene, eigenhändig unterzeichnete und versiegelte Berechnung des Jacob Compoings (1) dargethan worden. Der Herr Verkäufer hatte nach dieser schon vorher die ganze Verkaufssumme verzehret gehabt, mithin, da er Mettenheim um die creditirte Summe hingegeben, sich dadurch nicht das Mindeste aus seinen verlabrirtten Umständen gerettet. Eine Verpfändung würde die nemliche Wirkung gehabt haben und damit hätte sich Compoing, wie ein jeder anderer Gläubiger, gar gut begnügen können. Wenn man aber bedenket, daß Graf Emich Christian noch ein Capital von 4000 Gulden verschenken konnte, (2) so muß diese Noth nicht so groß gewesen seyn. Zwentens ist es eine wesentliche Erforderniß, daß wenn der Nothstand die Veräußerung eines Fideicommisses oder Stammgutes rechtfertigen solle, dieser nicht aus eigenem Verschulden, sondern *ex ipso territorio* entspringen müsse. (3) Ein gegentheiltiger Satz würde von gefährlichen Folgen seyn und den Ruin ganzer reichständischer Häuser nach sich ziehen, da auf diese Weise ein regierender Herr ohne alles ökonomische System und Hinschauen auf die Zukunft verschwenderisch, in den Tag hinein haufen, und wenn er alles verzehret, noch am Ende seinen Agnaten ihr väterliches Erbtheil mit Beyfall derer Rechte verprassen dürfte. Niemand wird wohl solche verderbliche Sätze behaupten wollen. Graf Emich Christian

stän war, wenn er sich in Nöthen befande, selbst der Urheber seines widrigen Schicksals. Warum schränkte er sich nicht in Zeiten ein? Warum wählte er seinen Aufenthalt in dem kostspieligen Frankfurte? Warum verließ er das Land, das ihn nähren konnte, das seine Voreltern und Agnaten in denen traurigsten Zeiten langwürriger Kriege genähret hatte und auch das malen nährete — Voreltern, die just das Gegentheil von alle dem thaten, was er thate, die statt nach seinem Beispiele ein Dorf, einen Behenden, ein Gut, eine Intrade nach der andern auf ewig dahin zu geben, mitten unter dem Drucke harter Besetzungen mächtiger Nachbarn und unter schweren Rechtsständen sich durch die heiligste Familiengesetze vereinigten, ihre Besitzungen bey dem Erbstatme zu erhalten. Statt klein anzufangen und groß aufzuhören, war just das Gegentheil derjenige Grundsatz, welchen er befolgte, und da er ohnedies damalen keine männliche Descendenten hatte, so mag dieses ein Beweggrund mit gewesen seyn, das künftige Lüstre seiner Agnaten wenig in Rücksicht zu ziehen und sich blos selbst zu leben. — So wie nun nicht jede Noth, sondern diejenige, die *ex ipso territorio* entspringet, eine gerechte Ursache der Entfremdung eines Fideicommisses ist, so ist es auch drittens erforderlich, daß von dem Richter die Nothwendigkeit untersucht und die Agnaten mit ihrem Einwande vernommen werden. Findet sich alsdenn der Nothstand begründet, dann tritt bey dem unmittelbaren hohen Adel der Fall ein, wo Kayserliche Majestät aus allerhöchster Machtvollkommenheit den etwa verweigerten agnatischen Consens suppliren können. (4) Aber immer bleibt viertens auch in diesem Falle schon nach denen gemeinen Rechten denen Stammvortern das Loosungsrecht frey. (5) Damit stimmen fünftens die Lehninngische Familiengesetze genau überein, indeme nach diesen, wenn in dem Nothfalle Güter an Fremde verpfändet werden müssen, immerhin eine Wiederlösung ausbedungen werden solle, damit dieselbige bey dem Erbstatme erhalten werden. Denen Agnaten stunde die Macht nicht zu, diese Verordnung zu übertreten. Ist dieser Vorbehalt des Lösungsrechtes dem gegenwärtigen Kaufbriefe nicht eingeschaltet worden, so muß dennoch nach denen Hausverträgen die Sache so angesehen werden, als ob diese Clausel wirklich eingeflossen seye, da sie auf eine für die Nachkom-

men verbindliche Weise anbefohlen worden, und jeder verbindliche Befehl befolgt werden muß.

- (1) S. §. 3. und die daselbst angezogene Beilage sub Litt. E. der Klagschrift
- (2) S. ebendasselbst und die Beilage sub N. 2. der Exceptionschrift,
- (3) Altera causa alienationis territorii partisque est necessitas, quae uti reliquas alienationes prohibitas infringit, ita etiam in territoriis Principis iustam alienandi causam praebet. *Necessitas autem ex ipso territorio provenire debet atque tum consensu omnium non fieri solum potest, sed & debet, ita tamen ut Imperator consensum eorum, qui sponte consentire noluit, cogita causa ex plenitudine potestatis supplere possit.* BIXNER de natura & indole domini in territoriis germaniae Lib. II. Cap. III. §. 30.
- (4) BIXNER I. cit.
- (5) Excipiebant tamen casum necessitatis germani & quidem optima ratione, quod debiti solvendi vel alterius necessitatis extare posset casus, quem evitare horum bonorum possessor non posset, quo casu admodum durum fuisset, ita constringere dominum, ut egere nosceretur, praesertim cum casus necessitatis omnem dispositionem limitaret. Ne tamen quod familiae quaestum erat, jus interveretur, magis idoneum fundamentum vix excogitari potuit, quam jus retractus seu jus protimisios, quo & inalgentiae possessoris succurreretur & jus heredum quodammodo intactum & incolame servabatur BOEHRER in dissert. de fundam. retractus gentilitii Cap. I. §. 16. in Exerc. Tom. III. pag. 446. STRYCK de success. ab intest. Dissert. VII. Cap. IV. §. 15.

§. 23.

Der dritte Einwand besteht darinnen:

alle damalen im Reiche bekannt gewesene Agnaten des Leiningischen Hauses hätten in diesen Verkauf eingewilliget, und der Herr Beklagte könnte nicht darunter leiden, wenn die Voreltern des Herrn Klägers ihre legitime Geburt in Dunkelheit gelassen.

Daß alle Agnaten eingewilliget, dieses ist falsch. Es entginge dem Verkaufe der Consens des Großvaters des Herrn Klägers, des Grafen Johann Ludwigs des jüngern und der vollgültige Consens der minderjährigen Söhne, des Grafen Johann
Ludw.

Ludwigs des ältern aus zwoter Ehe. Nach der Kayserlichen Verordnung [S. 4.] sollten alle Agnaten um ihre Einwilligung befragt werden. Fehlte also nur einer, so war das ganze Geschäft in Ansehung dieses ungültig und der Consens der übrigen konnte diesen Mangel nicht ersetzen, weil die Handlung eines Dritten dem Dritten nicht schaden kann. Die Abstammung des Grafen Johann Ludwigs des jüngern war denen Stammsvettern, und in dem deutschen Reiche nicht unbekannt. Einen Beweis giebt das Attestat eben dieses Grafen Emich Christians, welcher Mettenheim verkaufte, da er den Herrn Großvater des Herrn Klägers schon unterm. 19. September 1695. für einen Sohn seines Bruders Johann Ludwig des ältern und der Gräfin Amalien Sybillen von Falkenstein erkannte. (1) Schon in dem Jahre 1700., also zu einer Zeit, worinnen die commissarische Untersuchung und Erforschung des agnatischen Consenses vorgenommen werden sollte, mithin das Geschäft noch nicht seine ganze Vollkommenheit erreicht hatte, war das theologische und rechtliche Bedenken: Echter rechter Ehe und deren Ehrenrettung, worinnen die Frau Großmutter des Herrn Klägers die Legitimität ihrer Kinder gegen ungerechte Antastungen der übrigen Stammsvettern vertheidigte, in öffentlichem Drucke erschienen und zwar durch zweymaligen wiederholten Druck bekannt gemacht worden. (2) Irrig ist es also, wenn man jenseits vorgiebt, daß die Vorektern des Herrn Klägers ihre Legitimität in Dunkelheit gelassen. Irrig, daß von andern Leiningischen Agnaten zu der Zeit, wo das Verkaufsgeschäft noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen war, nichts im deutschen Reiche bekannt gewesen, als blos von denenjenigen, welche consentiret hatten. Wolte man einwenden, der Herr Graf Johann Ludwig der jüngere seye von dem Verkäufer nicht als rechtmäßiger Stammsvetter des Leiningischen Hauses anerkannt worden, mithin hätte auch der Käufer dessen agnatischen Consens nicht nachsuchen können, so muß man erwägen, daß von der Anerkenntniß oder Nichtanerkentniß einer Parthie ohnmöglich das Daseyn oder Nichtdaseyn, Wirk- oder Unwirksamkeit der Gerechtsamen der Gegenparthie hergeleitet werden könne, und daß eine ungerechte Handlung nur ihrem Urheber, keineswegs aber dem unschuldig Leidenden Nachtheil bringen dürfe. Hatte der Verkäufer den

Käufer durch Verschweigung oder gar feindselig gewagte Unterdrückung der agnatischen Rechte eines seiner Stammvettern irre geführt und ihm Schaden zugefüget, so kann letzterer oder seine Cessionarii nur gegen erstern oder seine Erben auf Entschädigung bringen. Ein Dritter, der an dieser ungerechten Handlung keinen Antheil genommen, der sein Erbrecht nicht *ex beneficio* des Verkäufers, sondern *ex provisione majorum* herleitet, kann hierunter nicht leiden. — Allein im Grunde ist auch der Schaden so groß nicht. Aus Billigkeit, und nicht aus Schuldigkeit hat man den ursprünglichen Kaufschilling zu ersetzen sich erboten. Dadurch suchte man auf beyden Seiten einem positiven Schaden vorzubeugen. Ist Mettenheim mehr werth, als der ursprüngliche Kaufschilling, so streitet man jenseits *de lucro captando*, diesseits aber *de damno vitando*, mithin tritt die Rechtsregel ein, *de damno vitando certantes potiores sunt lucrum captantibus*. Ist aber der Werth von Mettenheim der Kaufsumme proportioniret, dann fällt alle Klage über Beschädigung auf Seiten des Herrn Grafen von Warthenberg hinweg.

(1) §. XV. Adj. sub Litt. MM. der Triplif.

(2) §. XIII. ebendaselbst. Deductionsbibliothek, Th. 1. N. 1796. S. 325.

§. 24.

Der vierte Einwand ist die *Exceptio rei judicatae*. Man behauptet nämlich beklagter Seite:

die von Kayserlicher Majestät auf den Herrn Landgrafen von Hessen, Darmstadt erkannte Commission zur Untersuchung der Nothwendig- und Nützlichkeits des Verkaufs seye zu Stande gekommen, und Allerhöchstdieselben hätten das Verbot wegen freyer Veräußerung von Mettenheim per *Conclusum* vom 19. December 1708. wieder aufgehoben, mithin den Verkauf dieses Dorfs dadurch rechtskräftig genehmiget.

Die Geschichtserzählung, welche wir oben [§. 4 — 6.] vorgeausgesendet haben, widerleget schon diesen Einwand. Das in
denen

denen vordern Acten begeschlossene Attestat des Herrn Commissarii (1) zeigt das Falsche des Vorgebens, daß die commissarische Untersuchung zu Stande gekommen seye. Die den 19. Decembris 1708. erfolgte oberstreichsrichterliche Erkenntniß war ein *judicatum inter alios*, das nach denen ersten Rechtsgrundsätzen einem Dritten nicht schaden kann. Es hatte in dem erteilten agnatischen Consensse des Herrn Grafen Johann Friedrichs seinen Grund, und dieser Grund, mithin auch das *judicatum* selbst fällt hier weg. Es spricht nirgends denen übrigen Stammsvettern, welche in den Verkauf nicht eingewilliget haben, das sowohl nach denen gemeinen Rechten, als denen Leiningischen Familiengesetzen zukommende Auslösungsrecht ab. Es sind also hier ganz verschiedene streitende Theile und ein verschiedener Grund der Klage und der Entscheidung vorhanden, mithin kann von dem damaligen Falle um so weniger eine Ausdehnung auf den gegenwärtigen gemacht werden, als damalen von einem auf gemeine Rechte und Familiengesetze gegründeten Reluctationsrechte, also dem gegenwärtigen *fundamento agendi* nicht eine Sylbe in denen Verhandlungen vorgekommen ist.

§. 25.

Der fünfte Einwand bestehet darinnen:

daß die Leiningische Familiengesetze wohl unter denen *Paciscenten* oder deren Erben eine verbindliche Kraft hätten, keineswegs aber gegen Dritte.

Man hat dießseits diesem Einwande entgegengesetzt, daß diejenige Zweifel, welche man in denen römischen Rechten von der personellen Verbindlichkeit, die aus Verträgen entspringet, herleiten könnte, bey *Pactis de non alienando extra familiam* keine Anwendung verdienen, weil dadurch ein Erbfolgs; mithin ein dingliches Recht erlangt werde. (1) Man hat erwiesen, daß die aus dem fideicommissarischen Successionsrechte entspringende Klagen *actiones reales & in rem scriptae* seyen, mithin gegen jeden Besizer, *quocumque res vadat*, wie sich GAIL (2) ausdrückt, zuständig wären. Jenseits hätte man sich schon aus dem Böhmerischen Compendio

de actionibus (3) von diesem seinem juristischen Traktate belehren können.

- (1) BOEHMER de fundamento pactor. familiae Cap. II. §. 2.
- (2) in observ. Lib. II. Observ. XIX. N. 6 & 7. LUDOLF in Observ. Tom. II. Observ. 134.
- (3) quilibet possessor lege obligatur, ut rem refuso pretio restituat ei, cui jus retractus est. S. II. Cap. VIII. §. 92. n. f.

§. 26.

Der letzte Einwand ist die Exceptio praescriptionis. Wahrscheinlich hat man hierauf in der Austrägal-Instanz den Hauptgrund der Entscheidung gebauet. Dieser Einwand wird daher vorzüglich zergliedert und widerleget werden müssen.

Hier möchte man als einen widrigen Entscheidungsgrund annehmen können, daß wenn Jemand eine Sache für sein Eigenthum ausgiebet und sie einem Dritten, der seinen Worten glaubet, verkauft, dieser durch die Verjährung ein Recht daran erlange, welches ihm der Kaufbrief mitzuthellen nicht vermochte, und daß auch demjenigen, welcher der wahre Eigenthümer ist, hingegen nicht weiß, daß ihm die Sache zuständig seye, nach Ablauf einer dreßsigjährigen Zeit, seine Unwissenheit nicht zum Vorstande gereichen könne, mithin, da der Herr Graf von Wartenberg Mettenheim bona fide von einem Dritten erkaufet und es lange über diese Verjährungszeit als sein Eigenthum besessen, durch die Verjährung ein Eigenthumsrecht erhalten habe, welches ihm nun nicht wieder entzogen werden könne. Ebenfalls könnte man uns hier als einen widrigen Entscheidungsgrund entgegen stellen, daß nach Ablauf von dreßsig Jahren nach der Lehre eines Leyfers (1) es zu spät seye, eine Unwissenheit vorzuschützen und sich unter der Anerbietung, diese eidlich bestärken zu wollen, zu Ausübung des Retractrechtes darzustellen.

So wichtig dieser Einwand dem ersten Anblicke nach zu seyn scheint, so wenig hält er bey näherer Prüfung die Probe.

Die Familiengesetze des Leiningischen Hauses verbieten den Verkauf der Besitzungen der Familie an Fremde. Nun ist es
eint

eine ausgemachte Rechtswahrheit, daß wenn eine Veräußerung verboten ist, dadurch eine Präscription und Usucapion unterfaßt werde, und letztere aus dieser Ursache in einem solchen Falle keine Rücksicht verdiene. (2) Jede Verjährung involviret eine Veräußerung gehabter Rechte. Wo also letztere verboten ist, ist auch erstere verboten. Die römische Rechte haben aus diesem Grunde schon verordnet, daß wenn Jemand ein Fideicommissgut verkauft oder verpfändet, er dadurch einem heredi fideicommissario so wenig schaden könne, ut nec usucapio nec longi temporis praescriptio contra legatarium vel fideicommissarium procedat. (3)

(1) Spec. CXC. m. 4.

(2) KNIPSCHILD de fideicom. famil. nobil. Cap. XVI. N. 98.
GUNDLING Consil. Hallensia Tom. I. L. I. Consil. 152. N. 34.

(3) l. 8. §. 2. Cod. com. de legatis.

§. 27.

Im allgemeinen betrachtet konnte also der Herr Graf von Wartenberg durch die Verjährung hier keine unwiderrückliche Eigenthumsrechte erhalten. Betrachtet man aber noch insbesondere die vorliegende in denen Acten erwiesene Umstände, so läßt sich an unserer Behauptung gar nicht mehr zweifeln. Das canonische Recht, welches bey Verjährungen in Praxi vor denen römischen Rechten zur Richtschnur angenommen worden ist, (1) verordnet Cap. fin. X. de praescript. ut nulla valeat absque bona fide praescriptio tam canonica, quam civilis — Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae. Daher stimmen auch alle Rechtsgelehrte überein, daß bey einer praescriptione acquisitiva durch die ganze Verjährungszeit der gute Glaube vorhanden seyn müsse. (2) Die römische Rechte erhalten also hierdurch ihre Einschränkung, indeme sie bey der praescriptione longi temporis nur zu Anfange, bey derjenigen longissimi temporis aber gar keinen bonam fidem erheischen.

Wendet man diese Rechtsfälle auf die in denen Acten vorliegende Thatfachen an, so entspringet hieraus die sichere Folge, daß der Herr Graf von Wartenberg durch die Verjährung keine Eigenthumsrechte erlangen können. Denn er wurde gleich an

W

fänge

fänglich in malam fidem verſetzt. Schon in dem Jahre 1708. wurde Leiningen Falkenburgischer Seits gegen die unwiderſprüchliche Entſcheidung dieſes Dorfs feyerlichſt proteſtirt. (3) Bald darauf kam es zu einer gerichtlichen Klage, und ob ſie gleich in der Hauptſache nicht entſchieden, ſondern ad ſeparatum verwieſen worden, [§. 6.] ſo erlangte dennoch der Herr Graf von Wartenberg hierdurch von denen Anſprüchen des Leiningiſchen Hauſes und der Nichtigkeit des erſten Verkaufs genaue Wiſſenſchaft. (4) Dieſe Anſprüche mußten aber dem Herrn Grafen Johann Ludwig dem jüngern und deſſen Deſcendenz um ſo mehr offen bleiben, als auf deſſen Conſens der mindeſte Bedacht nicht genommen und ihm weder der Kaufbrief vorgeleget noch von dem Geſchäfte Nachricht ertheilet worden, obgleich ſchon damalen die angeſprochene Stamm- und Geblütsrechte deſſelbigen reichskündig und in öf- fentlichen Schriften ausgeführt geweſen. Auch in dem Jahre 1726. wurde gegen die Errichtung anſehnlicher Gebäude in dieſem im Streite befangenen Dorfe vor Notarius und Zeugen aus dem Grunde der Litiſpendenz proteſtirt. (5) Da nun ein Beſitzer durch eine auſſergerichtliche Interpellation in malam fidem verſetzt wird, (6) dieſes aber noch viel mehr alsdenn ſtatt findet, wenn die Sache noch auſſerdem zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen iſt, ſo läßt ſich nicht zweifeln, daß bey dem vorliegenden Mangel des guten Glaubens auf Seiten des Herrn Gegners gar keine acquiſitive Verjährung ſtatt finden könne.

- (1) PUFFENDORF in Obſervat. Tom. I. Obſervat. 115. §. 1.
- (2) Meditationen zweyer Rechtsgelehrten, I. B. 13. Meditat. §. 3.
- (3) Inſtr. Proteſt. ſub Litt. N. der Klagschrift.
- (4) G. L. BOEHMER in princ. juris canonici, §. 675.
- (5) Inſtr. Proteſt. ſub Litt. O. der Klagschrift.
- (6) BOEHMER J. E. P. Tom. I. L. II. tit. 26. §. 54 ſeq.

§. 28.

Niemand iſt es unbekannt, daß die Verjährung zur Strafe der Nachläſſigkeit in Verfolgung ſeiner Anſprüche eingeführt worden. Wo alſo keine Nachläſſigkeit vorhanden iſt, oder zuge- rechnet werden kann, da kann auch Niemand ſeines Eigenthums-
rechtes

rechtes verlustig erklärt werden. Daher bleibt es bey einer jeden Praescription eine sichere Regel, *agere non valenti, non currit praescriptio.*

Erwiesen und jenseits eingestanden ist es, daß die Agnaten des Leiningischen Hauses dem Herrn Klägern und seinen hohen Herren Vorfahren die Stamm-, Geblüts- und Erbfolgsrechte freitig gemacht und diese bis in jüngere Zeiten zu unterdrücken gesucht haben. Da nun aus diesen das Recht des Retractus herfließet, so konnte, ehe die detsfallsige Vorfrage obersterlich-richterlich gegen die Stammvettern entschieden worden, die daher entspringende Klage um so weniger ange stellt werden, als man von Seiten der letztern die Leiningische Familiengesetz, woraus man von dem fideicommissarischen Verbands sämtlicher Besitzungen dieses Hauses belehret werden konnte, mit allen Acten vor enthielte, sich mithin diesseits in einer unüberwindlichen Unwissenheit befände, ob Metzenheim zu dem ursprünglichen Fideicommiss gehöret habe, ob es verkauft oder verpfändet worden, wann, unter welchen Bedingungen und um welchen Preis dieses geschehen seye. Auch bey der Verjährung der längsten Zeit, welche doch sonst gegen die Unwissende lauffet, findet diese Regel einen Abfall, wenn eine *ignorantia invicibilis* vorhanden ist, (1) und die oben [S. 26.] angeführte Stelle des Leyfers, wornach das Retractrecht nach Ablauf von dreysig Jahren gegen Unwissende verjähret wird, setzt nach ihrem Inhalte die äußerste Nachlässigkeit, die überwindlichste Unwissenheit und den Fall voraus, daß die Anstellung der Klage sonst durch nichts verhindert worden. Alles dieses ist aber keineswegs dahier vorhanden. Denn hier wurden diejenige Rechte bestritten, die als eine Vorfrage zuerst richterlich entschieden werden mußten, ehe man zur Anstellung der Hauptklage schreiten konnte. Sobald diese Vorfrage entschieden und durch den erst unterm 17. Jenner 1787. völlig zu Stande gekommenen und unterzeichneten Vertrag alle Irrungen zwischen dem Herrn Fürsten von Leiningen Hartenburg und dem hohen Herrn Klägern in Ansehung der Agnatischen und Successionsrechte des letztern abgeglichen gewesen, sobald hierauf die Leiningische Familienverträge, und die Acten über den Verkauf von Metzenheim mitgetheilet waren, wurde lange binnen Jahresfrist sich zu der Wiederlösung erboten, mithin kann nach Recht und

Billigkeit dem hohen Herren Klägern keine Nachlässigkeit mit denen daraus entspringenden Folgen einer Verjährung zur Last ge-
 leget werden. Ohnedies gebieten die Gesetze bey Beurtheilung
 einer Verjährung Billigkeit und daher verordnen sie, daß im
 Zweifel jederzeit wieder eine Präscription erkannt werden solle. (2)

(1) BOEHMER in Conf. & Dec. T. I. P. II. Resp. 96. N. 35.

(2) MEVIUS II. Dec. 102.

§. 29.

Das Recht des *Retractus gentilitii* verjähret nach denen ge-
 meinen Rechten, *intra annum & diem*. Diesen jenseits aufgestellten
 Satz will man einmal *suo sensu*, wenn zumal der *retractus ex consanguini-*
mitate in engerm Verstande genommen wird, zugeben. Eine an-
 dere rechtliche Rücksicht aber tritt alsdann ein, wann von dem
 jenigen wahren *retractu gentilitio* die Rede ist, da ein Familienguth
 aus dem Grunde des Anfalls einer Succession, und eines
pacti familiae perpetui & fideicommissi inalienabilis, wo gar keine Ver-
 jähmung statt findet, reklamiret, und blos aus Liebe zur Billig-
 keit der Kauffchilling, wie dieses alles hier geschehen ist, anerbo-
 ten wird, indem alsdenn nicht sowohl der Grund der Klage
 in *retractu sensus strictioris* beruhet, sondern eigentlich eine in dreyßig
 Jahren *a die delatae successionis* erst präscriptibile Revoocatorienklage
resaso pretio angestellt wird. (1) Wann fängt aber *annus & dies*
 zu laufen an? Hier sagen alle Rechtsgelehrten einstimmig, von
 dem Tage, da man von dem Verkaufe und allen dessen Bedin-
 gungen ganz genaue Wissenschaft erhalten hat. (2) Einstimmig
 erklären sie, daß in dem äußersten Falle der Kläger zur eidlichen
 Bestärkung der Angabe seiner Unwissenheit gelassen werden müsse.
 (3) Diesseits bescheinigte man, daß man erst den 5. April 1787.
 bestimmte Wissenschaft von dem Verkaufe des Dorfes Wertens-
 heim und dem Inhalte des desfallsigen Contracts erhalten habe.
 Man offerirte sich zu allem Ueberflusse, es eidlich zu bestärken.
 Es kann mithin hier gar nicht gesagt werden, das Recht des
Retractus seye verjähret. Ueberhaupt findet der Satz, daß das
Retractrecht in dreyßig Jahren auch gegen Unwissende verjähret
 werde, alsdenn eine Ausnahme, wenn Familiengesetze einen Ver-
 kauf

Kauf verbieten. Dies erkannte das Kayserliche Cammergericht in Sachen Boineburg contra Vultejus. Von Ludolf liefert die Entscheidungsründe. (4) Da sie vollkommen hierher passen, so wollen wir sie als eine Widerlegung hier einschalten. At inuas, sagt er, ignorantem etiam spatio 30. annorum in Jure retractus summoveri per verba

§. Titius 2. f. 26.

respondeo autem 1) dispositionem istius textus de jure retractus ex sola consanguinitate competente loqui; hic autem pacta gentilitia, quibus illud confirmatum est, clausula annullatoria adjecta, accedere. 2) Versari nos in casu, ubi non de sola qualitate feudi, sed etiam fideicommissi familiae perpetui & extra familiam inalienabilis agitur, quo casu 30. annorum spatio descendentes ignorantes submoveri, nullibi legem habemus; sed potius secundum probabilissimam DD. opinionem credendum est, alienatione prohibita etiam praescriptionem prohiberi, ita

Bart. ad l. ubi lex & ibi gloss. ff. de Usucap.

Tiraquell. de Jur. prim. qu. 30. N. 4.

Natta consil. 437. 4.

Knipsch. de fideic. C. XI. §. 98.

Egregie hoc deducit

Hert in dissert. de praescript. jur. per tempor. intervalla renasc. S. 2. §. 2. 3.

tibi inter alia dicit, tot intelligi fideicommissa, quot successiones, hinc cum jura antecessorum in succedente renascantur, praescriptionem non nocere successoribus circa fideicommissa. Certe praescriptionem successoribus non praesudicare, qui agere non potuerunt & jure proprio, non defuncti alienatoris succedunt.

(1) Von Cramer von dem bey der Revocatorienflage zu beobachtenden Unterschiede, ob sie gratuita oder onerosa & cum onere resolutionis pretii verknüpft, in denen Beglarischen Nebenstunden, Eb. 15. Abhandl. 10. STRYCK in Tract. de successione ab intestato, Dissert. VII. Cap. IV. §. 15.

(2) BOEHMER de initio praescript. annalis in retractu §. VII. in Electis juris civilis, Tom. II. p. 700. STRYCK in Tract. de successione ab intestato, Dissert. VI. Cap. IV. §. 53. LEYSER in Meditat. ad Pandectas Spec. CXCV. Medit. III.

(3) LEYSER l. cit. Spec. cit. Medit. IV.

(4) in Symph. Consult. Tom. II. Dec. XI. p. 656.

§. 30.

Eine ausgemachte Wahrheit bleibt es, daß die Handlungen eines Vaters seinem Sohne das Successionsrecht in Fidei-

com

com

commissiſgütern nicht entziehen können. (1) Wenn gleich der
 Sohn die Handlungen eines Vaters, dessen Erben er geworden,
 zu präſtiren ſchuldig iſt, ſo erlauben ihm dennoch die Rechte,
 dergleichen von dem Vater veräuſſerte Güter zu reſtitiren.
 Etiam etiam intuitu horum bonorum familiae alienatorum in Filio herede ob-
 ligatio eſt ad praestandum facta defuncti; ſed non tamen inde ſequitur, quod
 ejuſmodi heredes nullo modo ad bona alienata iterum venire poſſint; nam hoc
 eſſet contra primam inſtituentium intentionem, immo cum natura bonorum fa-
 miliae pugnaret; verum id ſaltem inde proſiuit, quod Filii talia bona revocan-
 tes ad reſtitutionem pretii a poſſeſſore bonorum tempore alienationis obligentur.
 (2) Hieraus flieſet, daß die Handlungen eines Vaters und eine
 Verjährung, welche dieſem entgegen ſtehet, dem Sohne in ſol-
 chen Fällen nicht zum Nachtheile reichen können, weil der
 Sohn jure proprio ſuccediret. (3) Wollte man alſo gleich dem
 Herrn Großvater und Vater des hohen Herrn Klägers eine
 Nachläſſigkeit zu Laſte legen, daß ſie ihre Agnatiſche und Suc-
 ceſſionsrechte nicht in Zeiten gerichtlich proſequiret, und darauf
 nach deren Entſcheidung ſich in gegenwärtigem Falle zu der Aus-
 übung des retractes erboten hätten, ſo kann dieſes dem letztern
 nicht zum mindesten Nachtheile reichen, da derſelbe jure proprio
 & ex proſiſione majorum ſeine Anſprüche herleitet, und es Rechtens
 iſt, daß die Nachläſſigkeit des Vaters, quippe qui nec dare, nec ad-
 mittere potuit hereditatem a majoribus traditam, denen Kindern nicht prä-
 judiciren könne. (4) Eine Verjährung in vorliegendem Falle
 kann alſo nur bey dem Herrn Klägern ſelbſten zu laufen anfan-
 gen. Rechnet man nun von der Lebenszeit des letztern die Jahre
 der Pubertät, die hier in keine Aufrechnung kommen, ab, ſo
 würde, da er in dem Jahre 1737. gebohren worden, (5) erſt
 in dem Jahre 1751. der Lauf der Praeſcriptionis longiſſimi temporis
 angefangen und ſich mit dem Jahre 1781. geendiget haben.
 Allein von dem Jahre 1771. war über die Agnatiſche und
 Succeſſionsrechte des Herrn Klägers in contradictorio Streit. Ehe
 dieſer Streit entſchieden geweſen, ware es daher unmöglich, ſol-
 che Rechte in Anſpruch zu nehmen, welche vor richterlich erde-
 terter Präjudicial-Frage nicht wirksam reklamiret werden konn-
 ten. Der ganze Zeitraum von 1771. bis zu dem mit dem Herrn
 Fürſten von Hartenburg getroffenen Vertrage, wenigſtens derje-
 nige bis zu dem 19. Auguſt 1784. wo das letzte Urtel in An-
 ſehung dieſes beſtrittenen ſtatus familiae in reſtitutorio ergienge, muß
 alſo

also ebenfalls in Abzug kommen. Es kommen also im Ganzen kaum zwanzig Jahre, mithin diejenige dreißigjährige Verjährungszeit hier nicht heraus, welche zur Präscription des Rechts des Herrathes gegen Unwissende statt finden solle. Daß bey einer solchen Berechnung die Jahre der Pubertät abgezogen werden müssen, erkannte das Kayserliche und Reichsammergericht in dem vorangezogenen [§. 29.] gleichen Falle, (6) und ist denen gemeinen Rechten, nach welchen während dieser Zeit der Lauf der Verjährung ruhet, (7) angemessen. Daß die Zeit, worinnen über die Exceptio status gestritten worden, ebenfalls in Abzug kommen müsse, bringe die Natur dieser Ausflucht mit sich, da sie eine exceptio litis ingressum impediens ist, und ohne ihre Vorentscheidung die Anstellung derer ex statu familiae entspringenden Klagen ganz unstatthaft ist. (8)

(1) CRAMER de fideic. familiae cognatio. Tom. IV. Opusc. O. 22. §. 32. Nec itaque parentum facta juri quaesito liberorum in fideicommissis familiae praedjudicare possunt, BRAND de natura bonorum avitorum. Cap. IV. §. 70.

(2) STRYCK de jure success. in bonis revocandis familiae, §. 45. in Oper. Tom. VIII. p. 458. CRAMER in Observat. Tom. I. Observat. III. §. 7.

(3) KRIPSCHILD l. c. Cap. XVI. N. 91.

(4) JENICHES in thesauro juris feud. T. III. Resp. II. p. 403.

(5) Stammtafel N. II. der Beylagen adj. sub Lit. MM. der Triplix

(6) DE LUDOLÉ loc. cit. N. 3. p. 656.

(7) L. 3. Cod. de praesc. 30. annorum.

(8) BOEHMER de Actionibus. S. II. Cap. I. §. 3.

§. 31.

Die Familiengesetze des Leiningischen Hauses verbieten einen Verkauf der Besitzungen desselbigen. Sie erlauben bloß eine Verpfändung an Fremde und zwar auf Wiederlösung, die jedem von dem Geblüte zustehen solle. Ob dieses Auslösungsrecht jemalen verjähret werden könne? ist eine Frage, die ein Jeder, welcher den Grund dieser Verordnung in Erwägung zieht, verneinend beantworten muß. Er bestunde nach

dem Testamente des Grafen Emichs VIII. von dem Jahre 1533. darinnen:

damit die Herrschaften, Landt und Leute von dem Erb-
stamm nit also abgewendet und gesündert werden.

Der Theilungsvertrag von dem Jahre 1536. giebt gleiche Ursache an. Er gebietet, daß wenn mit agnatischem Consense aller derer Gebrüder von Leiningen etwas verkauft werden würde, es also bald wieder angelegt werden solle, damit die Güter der Graffschaft nit entzogen werden. Würde man eine Verjährung dieses Auslösungsrechtes zulassen und behaupten, daß hiernach die Zeit, in wie lange es ausgeübet werden könne, zu bestimmen seye, so würde dadurch eine Entfremdung von dem Erbstatte, eine Entziehung derer Güter von der Graffschaft möglich seyn. Da aber dieses schnurstraks dem Endzwecke dieses Gesetzes entgegen laufen würde, so muß man behaupten, daß sie ein ewiges, nie zu verjährendes Wiederlösungsrecht festsetzen wollen. Verjährt ohnedies niemalen, (1) sondern in der freyen Willkühr des Schuldners steht es, das Pfand einzulösen, wann er immer will, es mag nun dieses nach hundert oder mehreren Jahren geschehen. Wenn also die Familiengesetze einem jeden von dem Gebüte das Einlösungsrecht zuerkennen, wenn sie dadurch eine ewige Entfremdung der Güter von der Familie verhüten und ein *fideicommissum familiae perpetuum* festsetzen wollen, so folgt ganz natürlich daraus, daß ihre Absicht auch dahin gegangen seye, denen Stammesverttern ein ewiges, keiner Verjährung unterworfenes Auslösungsrecht gegen Fremde zuzusichern. Der Einwand, daß dieses Auslösungsrecht nur auf Verpfändungen, nicht aber auf einen Verkauf an Fremde gehe, haben wir schon oben [§. 18.] widerlegt. Warum sollte auch bey letzterm dasjenige keine Anwendung verdienen, was die Paciscenten bey erstem verordnet haben, da gleiche Ursache, mithin auch gleiches Gesetz vollkommen, ja noch weit mehr, als bey dem namentlich bestimmten Falle eintritt? Ohnedies verbieten die Familienverträge einen Verkauf und ohnedies bleibt es eine sichere Rechtsregel, daß bey dem Verbote der Veräußerung solcher Familien-Fideicommissa, auch jede Usucapion und Präscription verboten seye. (2)

(1) *Eisenhardt Erläuterung der deutschen Rechte in Sprachwörtern*, III. Abtheil. Spr. 2.

(2) *Illud adhuc addo: an fideicommissum hujusmodi praescribi possit? eamque quaestionem sine haesitatione negandam puto, quum quilibet successor jus particulare ex pacto & providentia majorum habeat, adeoque tot fideicommissa, quot ex his sunt successiones, merito videantur.* BRAND *de natur. honor. avit.* Cap. IV. §. 70.

§. 32.

In denen vordern Acten hat man sich auf einen Fall, der mit dem gegenwärtigen ganz gleich ist, und an dem Kayserlichen und des Reichscammergerichte entschieden worden, berufen. Pfalzgraf Friedrich von Zweibrücken überliefe wegen einer Forderung, die der Amtmann seines Vaters an letztern hatte, das Haus Ingweiler mit allen Zugehörungen durch einen Verkauf an die Wittib des erstern. Die Erben besaßen es von 1662. ruhig und durch Verkauf gediehe es endlich 1725. an einen von Bernstein, und von diesem ebenfalls wieder durch Verkauf an den Herrn Grafen von Hillesheim. Als in dem Jahre 1731. Zweibrücken an die Birkenfeldische Linie gediehe, so suchte der Herr Herzog Christian dieses Gut nebst dem Hofe Auspach *ex capite fideicommissi & successione ex pacto & provisione majorum* zu revociren. Vier Exceptionen wurden der Klage entgegen gesetzt. Erstlich: es seye dieses Schloß Ingweiler kein dem Herzogthume Zweibrücken incorporirtes Fideicommissgut, sondern ein erkauftes Allodium. Zweytens, seye eine *alienatio necessaria*, & *versio in utilitatem Ducatus* vorhanden. Drittens, seye der Herzog *qua successor universalis* anzusehen, könne also die Alienation nicht anfechten. Viertens stehe eine *Praescriptio longissimi temporis* entgegen. Alle diese Einwendungen wurden verworfen, und in dem den 21. Merz 1755. publicirten Urtheil die Ausantwortung des Schlosses Ingweiler und Hofes Auspach, jedoch gegen Erstattung des Kauffchillings dem Herrn Grafen von Hillesheim aufgelegt, mithin dadurch anerkannt, daß die Revocatorienklage *resuto pretio* gegen den *jure proprio* zur Regierung kommenden Agnaten keineswegs vor dem Regierungsanfalle verjähret werden könne.

D

fönnne.

fönne. (1) Man vergleiche diesen Fall mit dem Unfrigen! In jenem, wie in diesem, wurden die nämlichen Exceptionen gemacht. Da durch den Verkauf des Dorfs Mettenheim, und durch Aufopferung einer der Falkenburgischen Linie zugestandenen Forderung dasselbige von der Hartenburgischen an die Falkenburgische Linie gediehen gewesen, und da der Herr Kläger *jure proprio succediret*, auch *proximus gradu* gewesen ist, so revocirte er dasselbige. Damit aber einem weitläufigen Streite über die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit der Veräußerung, mithin über die Frage, ob der ursprüngliche Kaufschilling zu ersetzen seye, oder nicht? (2) vorgebeuet werden möchte, so offerirte er sich aus Liebe zur Billigkeit und man kann sagen, in Hinsicht dieser vorerwähnten Reichsammergerichtlichen Entscheidung zu demjenigen, was dieses höchste Reichsgericht bey der Nothwendigkeit einer Veräußerung dem Nachfolger, welcher die Revocatorienklage anstellen will, zu einer Schuldigkeit macht, nämlich zu dem Ersatz des ursprünglichen Kaufschillings. Wer hätte wohl bey dieser bezeugten Billigkeit ein so widriges Urtheil, als in der Austrägal-Instanz erfolgt ist, erwarten können? Revocatorienklagen verjähren nach Ablauf von dreysig Jahren *a die delatae successiois*. (3) Noch lange ist dieser Zeitraum nicht verstrichen. Hier wurde diese angestellt, und nicht sowohl sich auf ein Näherrecht gegründet, als vielmehr aus Billigkeit die ursprüngliche Kaufsumme anerboten. Wer wollte aber behaupten wollen, daß dieses Anerbieten zu einer Sache, worzu man denen strengen Rechten nach nicht schuldig gewesen, die angestellte Klage verschlimmern und das Verhältniß des Klägers mißlicher machen könnte? Eine solche Behauptung würde den widersinnigen Satz nach sich ziehen, daß eine bezeugte Billigkeit und eine Offerte, worzu man nicht verbunden ist, dem Billigdenkenden Nachtheil bringen könne.

(1) S. §. 29. oben, und Freyherrn von Cramer in denen Westl. Nebenstunden, P. XV. Abhandl. 10.

(2) *Datur actio in rem ad rei alienati vetitae revocationem, non tantum si illicite sed & si licite facta alienatio, ita tamen ut si licite facta fuerit, ad ejusdem pretii restitutionem teneatur revocare volens.* STRYCK in Tract. de success. ab intestato Diss. VII, Cap. IV. §. 15.

(3) KNIRSCHILD 1, c. C. XVI, N. 90. S. auch Maderi select. equestr. T.

T. I. p. 238. wo alle hier einschlagende Rechtsgründe in einem unpartheiischen Gutachten der I. Juristenfacultät in Södingen, in causa Revocationis der Herrschaft Liebenstein, ausgeführt sind.

§. 33.

So viel von dem ersten Gegenstände des Streites, dem Dorfe Mettenheim. Der andere besteht in dem sechstel Zehenden zu Uelversheim, welchen Graf Emich Christian an den Compvoing 1694. vor einen schon zwey Jahre vorher erhaltenen Vorfuß von 600 Gulden käuflich überlassen hat. (1) Zu diesem Verkaufe ist gar kein agnatischer Consens hinzugekommen, obgleich der Zehenden von gemeinschaftlichen Voretern erkaufet, dem fideicommissarischen Verbands, womit das Dorf Uelversheim von jeher verknüpft gewesen, einverleibet, und so unter gleicher Eigenschaft von Falle zu Fall und zuletzt auf den Grafen Emich Christian vererbället worden. Er war also ursprünglich der Falkenburgischen Linie zuständig, mithin kommt der erste, zweyte, dritte und vierte Einwand in gar keine Betrachtung. Da nun dem Herrn Kläger als nächsten Agnaten der Leiningen Falkenburgischen Linie von dem Tage der erhaltenen Succession diesen ohne allen agnatischen Consens veräußerten Zehenden zu revociren allerdings zukommt, da ihme als Successori ex provisione majorum hierinnen eine allensalfige vordere Verjährungszeit nicht im Wege stehet, sondern diese nur von seinem Regierungsantritte zu laufen anfangen und nach dreysig Jahren beendiget werden kann: so muß ihme dieses noch vielmehr alsdenn zukommen, wenn er aus Liebe zur Billigkeit den ursprünglichen Kaufschilling ersetzen will.

(1) Vid. Kaufbrief N. 7. der Beilage der Exceptionschrift.

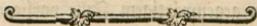
B e s c h l u ß.

Dieses sind die in gegenwärtigem Falle vorliegende Gründe und Gegengründe. Der unpartheiische Leser beurtheile ihren Werth und bestimme, ob man nicht Ursache habe, sich über die gefällte

Austrägalinstanz-Urtheil zu beschweren, ob also nicht von dem höchsten Reichsrichter eine gerechtere Entscheidung zu erwarten sey?

Wenn es einem unehaushälterischen Agnaten erlaubt werden könnte, wider die heiligste Familiengesetze, welche die Erhaltung der Güter in dem Hause verordnen und daher eine unwiderrückliche Entfremdung derselben verbieten, die ihm nur dominio minus pleno zustehende Besitzungen, um seiner Verschwendung nachzuhängen, auf ewig in fremde Hände zu veräußern, wenn seinen erst lange hernach gebornen Stammvettern, die ihr Erbrecht von dem ersten Erwerber und nicht von dem letzten Besitzer herleiten, das Relutionsrecht derselben durch den Ablauf einer Zeit, worinnen sie noch nicht des Tageslicht erblickt gehabt, mithin unmöglich klagen konnten, entzogen werden dürfte — dann wehe dem Lustre und Glanze reichständischer Familien! Wehe ihren Hausverträgen! Ihre Besitzungen werden in kurzen Menschenaltern zersplittert, und ohngestöhrt ein Vorwurf übler Haushälter seyn.

Wenn es aber in der Willkühr eines Agnaten stünde, die Stamms-, Blüts- und Erbfolgsrechte eines ihrer Stammvettern, eigenmächtig zu unterdrücken, ihre Ausübung und Wirksamkeit einen Zeitraum hindurch zu hemmen und dann, wann der oberste Reichsrichter durch seinen Ausspruch der Ungerechtigkeit ein Ende macht, dem unterdrückt gewesenen das Recht zu entziehen, die denen Familiengesetzen, welche man geflissentlich vorenthielte, folglich weder beurtheilt noch befolgt werden konnten, schnurstraks entgegenlaufende Handlungen des Usurpators anzusehen, wenn die Epoche der Unterdrückung zur Strafe der Nachlässigkeit des unschuldig Leidenden und zu einer Verjährungszeit umgeformet und qualificiret werden dürfte, dann Gnade Gott der armen Menschheit! Der Unterdrücker wird alsdann in der Länge seiner Verfolgung den Vorstand und Rechtfertigung seiner Handlungen finden, die Unschuld aber, je länger und schwerer ihr unverdientes Leiden gewesen, um destomehr bestraft werden. Druck wird dann Belohnung, Unschuld aber Strafe verdienen. —





Ka 5615

4°

X 2344 974

hi.





Geschichte und Lage

des

Reichs freies

in Sachen

des regierenden Herrn Grafen

Wilhelms

gegen Gunterblum

gegen

regierenden Herrn Grafen

Swig

artenberg

bey einem

den Rheinischen Reichs

rats Hofgerichte

Appellations Instanz

abhängig.

Dorfs Mettenheim und eines Sechstel
zu Uelversheim betreffend.



unterblum,
Seigel, Hochgräf. Keininghschen gnädigt privileg.
Schdruckern. 1790.

